Zweyter Beytrag
zur Erläuterung der Stadtgeschichte
von

Stolp,

darinn
von ihrer

Reformationsgeschichte

und

derselben Folgen

eine urkundliche Nachricht

ertheilet

Christian Wilhelm Haken,

Pastor primarius, der stolpschen Synode Präpositus, der Schulen Ephorus, wie auch Ehrenmitglied einer Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin.

Scilicet vt fuluum spectatur in ignibus aurum,
Tempore sic duro est inspicienda fides.

OVID.

Danzig,
bey Daniel Ludwig Wedel, 1775.

Dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Wilhelm Sebastian

von Belling,

Sr. Königl. Majestät von Preußen hochbestallten Generalmajor bey der Cavallerie und Chef eines Regiments Husaren,

Erbherrn

auf Schojow, Schwetzkow rc. rc.

Seinem gnädigen Herrn,

widmet und übergiebt

diesen

zweyten Beytrag

zur

stolpschen Stadtgeschichte

mit Bezeugung seiner großen Ehrfurcht

und

Anwünschung alles wahren Wohlergehens

Der Verfasser.

Hochwohlgebohrner Herr!

Hochbestallter Herr Generalmajor!

Gnädiger Herr!

Wie Ew. Hochwohlgebohrnen Dero unterhabendes Regiment als einen Vater verehret, so hat Dero Leutseligkeit sich auch die Herzen der hiesigen Bürgerschaft, in allen Ständen, verbindlich gemacht, ich wage es daher, bey dieser Gelegenheit, das Gefühl der Ehrfurcht, so alle Einwohner von Stolp belebet, durch dies öffentliche Zeugniß der Welt vor Augen zu legen, und ein Ausleger ihrer einmüthigen Gesinnungen zu werden, der Triebe, welche sie auffodern, Dero Tage zu feyern, und Dero Hochadlichen Hause das beste Wohlergehen anzuwünschen.

Hierdurch aber werde ich der Ausleger meines eigenen Herzens; es weis die herablassenden und beschämenden Gnadenbezeugungen, mit welchen Ew. Hochwohlgebohrnen mir jederzeit begegnet sind, in ihrem wahren Werth zu schätzen, und also aus der Fülle eines wallenden Herzens wünsche ich Ew. Hochwohlgebohrnen, Dero theuresten Frau Gemahlinn Gnaden und gesammten Hochadlichen Hause die besten Segnungen des guten Gottes.

Genießen Ew. Hochwohlgebohrnen, nebst der Gnade dieses Königes aller Könige, auch beständig die Gnade Ihres Monarchen: Sein Auge müsse Dero schönes Regiment nie ohne Wohlgefallen sehen, und dasselbe noch lange die Lorbern eines verdienten Ruhms, im Krieg und Frieden, einärndten.

Noch nie habe ich bey Ew. Hochwohlgebohrnen eine Fehlbitte gethan, es sey denn auch dieses keine Fehlbitte, wenn ich Ew. Hochwohlgebohrnen gehorsamst ersuche, mir und meinem Hause noch ferner Dero hohes und gnädiges Wohlwollen zu gönnen, und mich dadurch noch mehr zu verpflichten, mit der größten Ehrfurcht zu verharren

Hochwohlgebohrner Herr!

Hochbestallter Herr Generalmajor!

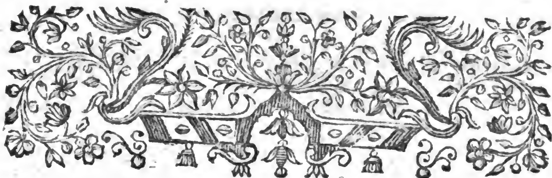
Gnädiger Herr!

Ew. Hochwohlgebohrnen

Stolp, den 8 Febr.
1775.

unterthänigster Diener,

Christian Wilhelm Haken.



Vorbericht.

Ich muß es, nicht allein gegen die hiesige gute Stadt, sondern auch gegen das gelehrte Publicum, mit dem lebhaftesten Dank erkennen, daß mein Erster Beytrag zur Erläuterung der Stadtgeschichte von Stolp so geneigt aufgenommen, und nach den guten Absichten und Empfindungen meines Herzens beurtheilet worden, die mich bey Ausfertigung desselben geleitet haben.

Eben dies hat mich bewogen, nunmehro auch den Zweyten Beytrag folgen zu lassen, zumalen die berühmte Wedelsche Buchhandlung in Danzig sich entschlossen, den Verlag dieser fortzusetzenden Arbeit über sich zu nehmen, deswegen dann auch der erste Beytrag zum andern mal wieder abgedruckt worden, wobey ich zugleich noch einige Zusätze und Verbesserungen gemacht habe, die hoffentlich nicht ohne Nutzen seyn werden.

Dieser mein zweyter Beytrag enthält die Begebenheiten eines Zeitraums von dreyßig Jahren, aber auch eines Zeitraums, welcher sowohl für Stolp, als überhaupt für das gesammte pommersche Religionswesen, allemal sehr interessant heißen kann. Ich habe durchgängig eine ganz unparteyische Feder geführet, und mich den Faden hiesiger archivischen Urkunden und Nachrichten allein leiten lassen; bloß da, wo diese schwiegen, habe ich unsere Chronikanten mit zu Rathe ziehen müssen, wozu ich aber fast lauter stolpsche Stadtkinder gewählet habe, von denen man doch das, wenigstens wahrscheinlich,

scheinlich, muthmaßen kann, daß sie manches richtiger gewußt haben und wissen können, als Fremde.

In dieser Art Erzählungen, vorgefallener Begebenheiten, öfters für Auswärtige zu local zu werden, ist wohl beynahe unvermeidlich; bey dem allen aber schmeichele ich mir, daß ich dennoch nicht bloß für Stolp, sondern zugleich für die Aufklärung unsrer pommerschen Kirchengeschichte, in einer ihrer wichtigsten Epochen gearbeitet habe.

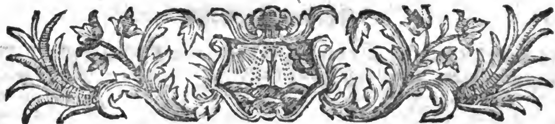
Der Herr gebe, daß auch dieser uneigennützige Gebrauch meiner sehr wenigen Nebenstunden nicht ohne Segen sey, alsdenn soll es mir eine wahre Freude seyn, diese an sich mühsame Arbeit, so lange der Herr will, fortzusetzen.

Er, der unter den heftigsten Stürmen, in den schwersten Versuchungs- und Prüfungsstunden, treu, väterlich, weise über sein Zion, auch hier in Stolp, gewachet hat, bleibe fernerhin unsre Stärke, unser Fels, unsre Burg, unser Erretter, unser Schild und Horn unsers Heils und unser Schutz, daß unsrer Kindeskinder späte Enkel Ihm noch zujauchzen müssen: Herr, du bist würdig zu nehmen Preis und Ehre, du Gott Israel! Geschrieben, Stolp, den 8 Febr. 1775.

Christian Wilhelm Haken.



Reforma-



Reformationsgeschichte
der Stadt Stolp.

§. 1.

Als der selige Zeitpunkt erschienen war, da Gott das Licht aus der Finsterniß des Aberglaubens und der dicksten Unwissenheit wollte heißen hervorgehen, und einen hellen Schein in unsre Herzen geben, ist unser Vaterland eine mit von den ersten Provinzen gewesen, welcher diese gnädige Heimsuchung Gottes zu statten gekommen, und dieser Zeitraum ist so voll von deutlichen Spuren der göttlichen Weisheit, Macht und Güte, daß man sich nicht ofte genug in eine demüthige Bewunderung derselben einlassen kann, insonderheit wenn man gewahr wird, wie öfters ein geringscheinender, nichts bedeutender Umstand die größten Austritte hat eröfnen und der Ausführung der heilsamsten Absichten Gottes Bahn machen müssen.

§. 2.

Ein so geringscheinender Umstand schien es anfänglich zu seyn, als der Kircheninspector zu Treptow an der Rega, Otto Slutovius, 1520 dem gelehrten Joh. Bugenhagen über Tische eine von Leipzig erhaltene Neuigkeit, nämlich das Buch Lutheri: de captivitate babylonica, reichte. Bugenhagen, voll Neubegierde, blätterte etwas darinn, fällete aber das schnelle Urtheil: daß Luther der gefährlichste Ketzer sey, welcher bisher in der Kirche aufgestanden, und steckte das Buch in die Tasche. Zu Hause bekam er Lust, es ganz durchzulesen, und fand darinn so viel Licht, Wahrheit und Ueberzeugung, daß er, des andern Tages, in der vorigen Gesellschaft von Luthern bekannte: Dieser Mann siehet allein die Wahrheit und die ganze Welt ist blind. — Bugenhagen war Rector an der treptowschen Stadtschule, und wegen seiner wahren und großen

Gelehrsamkeit hatte der Abt des nahebey gelegenen Klosters Belbuck, Johann Bolduan, ihm aufgetragen, daß er die unwissenden Mönche seines Klosters etwas unterrichten sollte, und ihn deswegen schon 1517 in das Collegium Presbyterorum f. Sacerdotum aufgenommen. Es stand daher Bugenhagen bey dem Kloster sowohl als der Stadt in ungemein großem Ansehen, und sein von Luthern gefälltes Urtheil erregte daher bey allen Einwohnern Nachdenken und reiflichere Erwägung einer so wichtigen Sache. Man fand, daß Bugenhagen von Luthern ganz recht geurtheilt hatte, und der Abt sowohl als andere, z. E. Andreas Knopf, oder Knöpke, Joach. Möller, Johann Kurke, Christian Kettelhut, nebst vielen Mönchen und Studenten, auch ein gut Theil der treptowschen Bürgerschaft wurden der reinen Lehre geneigt, daß sie solche öffentlich bekannten und andere davon zu überzeugen suchten.

§. 3.

So brach denn in dieser Gegend die Morgenröthe des herrlichen Evangelii an, damit aber auch die benachbarten Städte und Provinzen desto eher an diesem Glück Theil nehmen möchten, ließ Gott es zu, daß der, sonst gelehrte, aber mit Unverstand eifernde Bischof zu Cammin, Erasmus Manteufel, eine harte Verfolgung wider diese ersten Bekenner der Wahrheit erregte a), indem er dem Herzog Bogislaf X, als er vom Wormser Reichstage zu Hause kam, so viel zusetzte, daß er den Reichstagsabschied mußte publiciren und wider die vermeynten Ketzer vollstrecken lassen. Dies zwang nun die ganze Gesellschaft, welche der Wahrheit Gehör gegeben, das Kloster Belbuck zu verlassen, und Gott warf sie, als brennende Lichter, an verschiedene Oerter hin, wo sie ein neues Feuer des Glaubens anzünden sollten; der Abt Joh. Bolduan ward Pfarrherr in Belitz — Andr. Knopf und Joach. Möller giengen nach Riga — Bugenhagen nach Wittenberg — Johann Kurke nach Stralsund, und Christian Kettelhut wandte sich 1522 b) nach unserm Stolp, woselbst er Pleban c) ward.

§. 4.

a) S. Jänken im Leben Bugenhagens S. 11.

b) Jänke a. a. O. bestimmt zwar das Jahr 1521, es ist aber nicht wahrscheinlich, denn B. Carith starb erst den 26 Nov. 1521, und Erasmus konnte nicht eher, als zu Anfang 1522 den bischöflichen Stuhl besteigen. Vergl. Cramers K. H. B. III S. 50.

c) S. meinen ersten Beytrag §. 3. c).

§. 4.

Dieser Christian Kettelhut war nun das erste Werkzeug, welches Gott brauchte, unserer geliebten Stadt mit dem Lichte des Evangelii vorzuleuchten; denn er traf hier den Probst des Klosters und ersten Pfarrherrn der großen Kirche, Thomas Hecket, an, derselbe ließ sich gewinnen, und machte mit Christian Kettelhut, zur Ausbreitung der reinen Wahrheit, gemeinschaftliche Sache; beyde aber wurden darüber abgesetzt, und die Oberaufsicht über das Kloster und Kirchenwesen einem gewissen Wilhelm Natzmer gegeben d), solchergestalt mußte Kettelhut in dem ersten Jahre seines Hierseyns Stolp schon wieder verlassen, und zwar, ohne daß er anders wohin einen Ruf gehabt hätte; denn, nach Cramers e) Erzählung ist er von Stolp in die Gegend von Wolgast gegangen, hat seinen Mönchshabit abgelegt und sich weltlich gekleidet, nachher hat er einem gewissen Hans Schwerin gedienet, bis er 1524 nach Stralsund berufen worden, woselbst er mit seinem vormaligen Amtsgenossen, Joh. Kurken, zugleich gearbeitet hat, und 1557 gestorben ist.

§. 5.

Stolp schien nunmehro ganz verwaiset zu seyn, und es war zu fürchten, daß dieser kleine Funke bald wieder erlöschen würde; allein Gott wachte doch über seine Heerde, es mußte aus dem Schooße unsrer Bürgerschaft selbst ein Mann aufstehen, welcher das fortsetzte, was Kettelhut angefangen hatte, dieser war ein Edelmann und Patricius, Namens Peter Suaue, er hatte auch im Kloster Belbuck studiret und gelehret, daher ein altes Manuscript ihn Praeceptorem monachorum in monasterio Belbuc nennet f). Ehe die Verfolgung angieng, war er schon in Wittenberg, woselbst ihn Lutherus ungemein lieb gewonnen, und durch sein Zureden ward Bugenhagen eben nach Wittenberg gezogen. Als er sich unter diesen Lehrern in den Wissenschaften, und sonderlich in gründlicher Erkenntniß der seligmachenden Wahrheit recht feste gesetzt hatte, kehrte er in seine Vaterstadt zurück. Der gute Saame, den Kettelhut hier schon ausgestreuet

d) S. meinen ersten Beytrag §. 3.

e) B. III. c. 13. f. 50.

f) Es kann hierbey Chyträus in Vand. p. 37. verglichen werden, nach meinen, von dem sel. D. Colberg herrührenden, Nachrichten, hat er auch, wie es heißt, ein elegans epitaphium auf Bogislaf X. geschrieben, so aber der berühmte Herr D. Oelrichs in s. gepries. Anb. der Pom. Herz. S. 19. 24 nicht mit angemerkt hat. Vielleicht kommt es mir noch zu Händen, da ich es denn künftig mittheilen will.

hatte, fieng an zu keimen, und das ermunterte unsern Peter Suauen, daß er in einem Privathause etlichen guten Freunden, sonderlich den Lehrern an der großen Schule, die Epistel an die Römer erklärte, und insonderheit die Wahrheit von der Rechtfertigung ohne Verdienst, allein durch den Glauben an Jesum Christum, ihnen einschärfete. Diese aus der Dunkelheit hervorgezogene Wahrheiten blieben nicht bloß bey denen, die Suaue unterrichtete, nein, Aeltern und Schullehrer brachten solche ihren Kindern und Schülern bey, und so siegete die Kraft Gottes selig zu machen, daß derer, die die Wahrheit des Heils erkannten, von Tage zu Tage immer mehrere wurden, und sonderlich wuchs allhier die Begierde, Gottes Wort zu lesen, wodurch der verführte blinde Hause endlich anfieng mit eigenen Augen sehen zu lernen. Wie lange er sich in Stolp aufgehalten, kann ich nicht sagen, so viel aber weis ich, daß er zuletzt nach Dännemark gekommen, und daselbst bey dem Könige in ungemein großen Gnaden gestanden.

§. 6.

Ums Jahr 1525 kam ein anderer hieher, welcher das Evangelium predigen wollte, er wählte aber dabey eine sehr bedenkliche Rolle. Sein Name hieß g) **Johannes Amandus**, der Theologie Doctor, er war aus Westphalen gebürtig, und vorhin ein Ablasprediger, so wie im Hofe der Antoniter zu **Frauenburg** Stationarius gewesen h), nachhero bekannte er sich zur evangelischen Lehre, und suchte solche im Holsteinischen auszubreiten; **Lutherus** lernte ihn kennen, und schickte ihn 1523 nach **Königsberg** in Preußen, wo er der erste war, welcher daselbst in der altstädtischen Kirche öffentlich das Evangelium lehrte. Den 14 März 1524 empfahl ihn der Marggraf **Albrecht** den Altstädteren aufs beste i), und er ward ihr Prediger. So hoch ihn auch anfangs **Lutherus** hielte k), so änderte er doch hernach seine Meynung von ihm, denn er sahe bald ein, wie sehr Amandus auf der Zwinglischen Seite hieng, und von dem carlstadtschen Enthusiasmus angestecket war, und wie er nicht würde unterlassen haben, an den carlstadtschen Unruhen Antheil zu nehmen, wenn er in Wittenberg geblieben wäre, daher schrieb **Lutherus** an **Brismannen**, Amandum abiisse

g) Es ist ein Irrthum, wenn Cramer und andre ihm den Vornamen **Petrus** geben. Der berühmte Herr D. Arnold, mein ehemaliger verehrungswürdiger Lehrer, ertheilt in s. Hist. der Königsb. Univers. Th. II. S. 475. von ihm glaubwürdige Nachricht.

h) S. Erl. Preußen B. III. S. 195.

i) S. Act. Bor. B. II. S. 430.

k) S. Ebend. B. I. S. 792.

abiisse gaudeo. Aber auch dieser Brismann, welcher Thumprediger in Königsberg war, konnte mit Amando sich nicht vertragen; denn Brismann war von einer sanften Gemüthsart l), Amandus aber zur Schwärmerey und Sturmlaufen aufgelegt, daher mußte er 1525 Königsberg verlassen, und sein Heil weiter suchen.

§. 7.

Von Königsberg wandte er sich nach Danzig, er fand aber hier so wenig Aufnahme; als es ihm glücken wollte, seinen vorigen Posten in Königsberg wieder zu erhalten m). Daher setzte er seinen Stab weiter, und kam hieher nach Stolp. Anfänglich lebte er unbekannt und stille: alles was er that, war dieses, daß er in Conrad Manteufels Hause, nicht weit von der Schule, einigen guten Freunden, die ein Vertrauen gegen ihn äußerten, in den göttlichen Heilswahrheiten Unterricht aus Gottes Wort ertheilte, es dauerte aber nicht lange, so entstanden daraus unter der Bürgerschaft allerhand getheilte Meynungen. Einige, welche so lange in sicherer Ruhe geglaubet hatten, was die Kirche glaubt, wollten sich nicht gerne daraus stören lassen, und wurden der neuen Lehre feind; andern hingegen giengen die Augen über ihre Irrthümer auf, und nahmen das Wort der Wahrheit mit Sanftmuth an, solchergestalt sahe der Magistrat die Bürgerschaft getheilt, woraus er üble Folgen besorgete. Dem nun sofort im Anfange zu steuren, wurde Amandus zu Rathhause gefodert, und gefragt: Wer ihm erlaubt habe, und Vollmacht gegeben, neue und unerhörte Lehren in der Stadt auszustreuen, dadurch die Gemüther nur irre gemacht und aufgebracht würden? Amandus antwortete mit großer Standhaftigkeit: Er sey ein Doctor der Theologie, und als solcher habe er allgemeine Vollmacht, das Wort Gottes zu lehren; was er gethan, sey auf Verlangen einiger Privatpersonen, ohne alle Absicht eines Gewinns, geschehen, und er sey bereit, von allem, was er gelehret hätte, dem Rath Rede und Antwort zu geben. Ja, zum Beweise, daß er von der Lehre, die er vortrage, vollkommen überzeugt sey, erböthe er sich, mit

l) Davon findet man ein schönes Zeugniß Lutheri, indem er 1524 an ihn schreibet: „Wir haben Euch von Herzen lieb, daß Ihr darauf sehet, daß nichts mit Gewalt und Lermen, sondern alles fein durch die Kraft des Wortes getrieben werde. Der Herr erhalte und vermehre diesen Geist in Euch sowohl als in allen. S. Walchs Ausz. der Schr. Luth. Th. XXI. S. 904.

m) S. Erl. Pr. B. III. S. 194. f. Act. Bor. Th. II. S. 429 f.

mit allen hier und umliegend befindlichen Geistlichen öffentlich zu disputiren: Man solle ein Feuer auf dem Markte anzünden, würde er unterliegen, wolle er sich lebendig verbrennen lassen; würde aber das Gegentheil verlieren, so verlange er von demselben nichts mehr, als der Wahrheit beyzupflichten n).

§. 8.

Dieses ganze Betragen schildert uns den Character des Amandus. Er mochte es wohl recht aufrichtig meynen, brauchte aber nicht Ueberlegung genug, die Sache so anzufangen, daß er nicht mehr Schaden als Vortheil anrichtete; denn das war hier der Erfolg. Leute unter den Päbstlern, die Gelehrsamkeit und Gaben hatten, wurden so leicht nicht bis Stolp gelassen, es waren hier armselige Mönche und Priester, die genug zu wissen glaubten, wenn sie ihre Horas halten und Messe lesen konnten, daher war leicht voraus zu sehen, wer den Kürzern ziehen würde; das Klügste war, die Geistlichkeit erschien auf die Einladung des Magistrats gar nicht, sie wurden sogar durch die Diener genöthiget, aber auch hier kamen nur ein Paar alte Greise zum Vorschein, welchen bey dieser Lage der Sache, und dem Bewußtseyn ihrer Schwäche, nicht wohl zu Muthe war. Sie gaben zu, daß sich viel Falsches und Unlauteres in die reine Lehre der Kirche möchte eingeschlichen haben, so sie aber nicht abändern und noch weniger mit einem solchen Gegner sich in Streit einlassen könnten. Der Magistrat befahl ihnen also, den geistlichen Stand zu verlassen, und eine andre Lebensart zu erwählen, wozu er ihnen hülfliche Hand leisten wollte, widrigenfalls sollten sie ihre Klöster und Pfründen fahren lassen o).

§. 9.

Mittlerweile hatte der Pöbel mit großer Ungeduld gewartet, wie die Sache ablaufen würde, da dieselbe nun einen so schimpflichen Ausgang nahm,

n) Greg. Lagus, welcher ein gebohrner Stolper ist, erzählet die Bedingungen, welche Amandus vorgeschlagen, auf eben die Art als wir. S. dessen seltne kleine Schrift de Pomerania. Chyträus in Vand. S. 38 thut ein gleiches. Cramer hingegen und andre behaupten; Amandus habe gesagt: Welcher Theil verlieren würde, der sollte ins Feuer geworfen werden. Mich deucht aber, wenn die Bedingung für die Geistlichen so strenge wäre abgefaßt worden, und so critisch gewesen, würde der Magistrat sich mit diesem verwegenen Manne so weit nicht eingelassen haben, es ist so genug zu bewundern, daß er so weit nachgegeben, als wir hören werden.

o) So ausführlich erzählt Greg. Lagus den Hergang der Sache in dem schon allegirten Büchlein de Pomerania.

nahm, wurde alles in Wuth gesetzt, und ihr frommer Eifer, mit Unverstand, brachte sie zu der Ausschweifung p), daß sie in die Pfarrkirche giengen, den hohen Altar zerbrachen, die Bilder heraustrugen, und, wie man leicht denken kann, viel Muthwillen verübten, sonderlich gegen die Geistlichen. Ja, sie giengen so weit, daß sie den Magistrat absetzten und einen neuen aus ihrem Mittel wähleten, woraus wohl nichts Näheres folgen konnte, als daß sowohl dieser, als die Geistlichkeit, sich an den Landesherrn, Herzog Georg, wandten, und seinen Schutz und Beystand suchten, wobey der camminsche Bischof, Erasmus Manteufel, auch nicht müßig war.

§. 10.

Herzog George säumte auch nicht lange, sondern kam um Martini 1525 nach Stolp, nicht nur die Sache zu untersuchen und zu bestrafen, sondern auch der ganzen lutherischen Secte ein Ende zu machen. Es heißt zwar bey Chyträo und andern unsern Scribenten, daß Herzog George, da Hans Wulf, einer aus dem neuen Rath, die Gemeine aufs nachdrücklichste vertreten, und F. Georg mit einem Fieber befallen worden, er über die Stadt nichts Nachtheiliges verhänget habe. Allein der Montag nach Martini 1525 aufgerichtete Vertrag q) lehret das Gegentheil; waren es gleich nicht 4000 Fl., wie Klempzen schreibet, so waren es doch 800 Fl. Strafe, welche die Stadt erlegen mußte, die abgebrochenen Altäre sollten wieder aufgebauet, der vorige Gottesdienst wieder angerichtet, und dazu den Mönchen die nothdürftigen Kelche und Patene wieder gegeben werden. Amandus sollte nicht mehr predigen, die von dem Pöbel gewählten 24 Rahtsherren setzte der Herzog wieder ab, und der alte Rath wurde wieder hergestellet, ja weil Amandus die Gelegenheit zu diesem Tumult gegeben, ließ ihn

p) So umständlich Greg. Lagus in der vorhergehenden Erzählung war, so verschweigt er doch diese Ausschweifung seiner Landesleute, die er vielleicht dadurch zu beschimpfen meynte; ein andrer Stolper aber, Nicol. von Klempzen, in seiner Schrift vom Pommerlande S. 240. erzählt es ohne Umschweif, so auch Chyträus in Vand. p. 39.

q) Dieser Vertrag gab auch noch andern Beschwerungen und Dispüten zwischen Rath und Bürgerschaft abhelfliche Maße, daher wir solchen Beylage A. ganz liefern werden.

ihn der Herzog aufgreifen und gefangen setzen r), ein Gleiches that der Bischof an Peter Suauen s).

§. 11.

Da nun der Herzog in obgedachtem Vergleich der Bürgerschaft frey gegeben, „sich einen Prediger zu wählen, der ihnen das Wort Gottes lau„ter und rein, ohne alle Fabeln und unnütz Geschwätz, nach Auslegung der „Doctoren Hieronymi, Augustini, Ambrosii und Gregorii laut des H. „Röm. Reichs und Herzoglichen Ordnung predigen und lehren sollte,„ so traf 1525 t) die Wahl einen gewissen M. Jacob Hogensee, einen Mann, der so recht für die Stelle und Epoche gemacht zu seyn schien, zu und in welcher er berufen war. Er war den 25 Jul. 1495 in Preußen gebohren, und D. Luthers fleißiger Schüler, nach erlangten Fähigkeiten gieng er 1520 von Wittenberg nach Danzig, um daselbst den Saamen des Evangelii auszustreuen, die Danziger aber vertrieben ihn, die Stolper hingegen nahmen

r) Es erhellet solches aus einem Schreiben Lutheri, welches er auf Anhalten der hiesigen Bürgerschaft an den Churfürst Johann ergehen lassen, darinn er denselben bittet, daß er, des Amandi wegen, ein Vorwort bey Herzog Georgen einlegen wolle. Der Brief ist folgender: Gnad und Fried in Christo. Durchl. Hochgebohrner Fürst. Es hat der Hochgebohrne Fürst Herzog Georg zu Pommern, durch böser Leute Geschäfte, einen evangelischen Prediger, mit Namen D. Amandus, setzen lassen und viel Unlusts leiden. Nun bitten seine Leute Ew. Churfürstl. Gnaden um eine Fürschrift an obgenannten Herzogen für den guten Mann, wiewohl sie ihn beschuldigen als aufrührisch, so geben doch die Stadt Stettin und Prediger daselbst ein gut Zeugniß von ihm, so habe ich ihn auch neulich allhier verhöret und kenne ihn wohl, hatte auch gute Briefe mit sich: Bitte derhalben unterthäniglich, Ew. Churfürstl. Gnaden wollen ein christlich Werk thun, und Christum in seinen Geringen helfen suchen im Gefängniß, und eine Fürschrift für den Gefangenen uns zufügen, die sollen wir förter schaffen. Hiermit Gott befohlen, Amen. Donnerstag nach Jubilate (d. 26 April) 1526.

Mart. Luther.

Vielleicht ist hierauf seine Loslassung erfolget, er ward nachhero der erste Superintendent zu Goßlar, und starb 1530. S. Heineccii Antiq. Gosl. B. VI. S. 448 ff.

s) Cramer K. H. B. III. S. 56.

t) Einige setzen das Jahr 1523, am wahrscheinlichsten aber ist, daß er 1525 erst nach Stolp gekommen, es kann aber immer seyn, daß er sich schon ein Paar Jahr vorher, so bald er von Danzig vertrieben worden, hieher begeben, und sich hieselbst ganz in der Stille aufgehalten, bis er endlich zum öffentlichen Lehrer hervor gerufen worden.

nahmen ihn mit Freuden auf. Er hatte den gegründeten Ruhm eines frommen, geschickten und gelehrten, wie auch sehr beredten Lehrers u), sonderlich ahmte er dem Melanchthon, welchem er an Gesichtsbildung sehr ähnlich war, auch in der Sanftmuth und Redlichkeit nach. Er war es, der die von Amando aufgebrachten Gemüther der hiesigen Bürgerschaft wieder zur Ruhe brachte. Das Andenken seiner bewiesenen Amtstreue ist hieselbst noch in großem Segen. Sich selbst, durch ämsiges Studiren, Känntnisse zu erwerben, war seine erste, und solche andern wieder beyzubringen, seine nächste Sorge. Jedermann sahe ihn freundlich, die Armen wohlthätig, und alle Bürger betrachteten ihn als ihren gemeinschaftlichen Vater. Von 1525 bis 1535, da Johann Bugenhagen hieselbst Kirchenvisitation hielte, war er nur als ein Interimsprediger zu betrachten, und sein Gehalt war 20 pommerische Gulden, diese mußten auch noch dazu von Haus zu Haus gesammlet werden, er verzehrte darüber sein väterliches Vermögen, und seiner Frauen eingebrachtes gieng mit darauf, dennoch aber, ob er gleich einen Ruf nach Riga, Königsberg, Colberg, und durch Melanchthon, an den sächsischen Hof erhielte, blieb er in Stolp, wo die zärtlichste Liebe der ganzen Bürgerschaft ihn seine Armuth nicht fühlen ließ: ja er ward ein Gefährte aller ihrer großen Drangsale, die wir nachhero erzählen werden. Selbst die Danziger, die ihn vertrieben hatten, bothen die Hand zu seinem Unterhalt, sie schickten ihm Kinder zum Unterricht her, und thaten ihm dagegen manchen Zuschub; denn jetzt sahen sie seinen Werth ein, und vermißten, was sie an ihm verlohren hatten x).

§. 12.

Im Jahr 1535 hielten D. Bugenhagen und die ihm Zugeordnete hieselbst Kirchenvisitation. Er gab den pommerschen Fürsten den Rath, daß sie zu Greifswald, Stettin und Stolp Superintendenten verordnen sollten, welche das bischöfliche Amt verwalteten. Dieser Rath ward befolget — Kniepstro kam nach Greifswald — Paul a Rhoda nach Stettin, und für Stolp empfahl er dem Herzoge Barnim unsern Jacob Hogensee;

u) Lorenz Möller Stolpensis in epistola de obitu *Melanchthonis* ad ordinem Senatorium Stolpensem nennet ihn: *Reverendum Virum triplici literatura instructum.* s. Pom. Bibl. B. IV. S. 150. und Jülich in Hist. Episcop. Camm. c. III. §. IV. sagt: N. *Hogensee paci eloquentia et modestia populum instruxit.*

x) Man vergleiche hiebey die Unsch. Nachr. vom Jahr 1735. S. 395 ff.

gensee; der Herzog willigte darein. In einem Schreiben von Colbatz an Pfingsten 1553 an seine Räthe, heißt es: „Was den jetzigen Superin„tendenten und Pfarrherrn, Jacobum Hogensee, belanget, ist derselbe „durch unsre verordnete Visitatorn zu dem Amt allererst ordentlicher Weise bestellet und mit Besoldung y) versehen. Um diese Zeit wurde er also erst öffentlicher und ordentlicher Prediger in Stolp, von D. Bugenhagen zum Superintendenten eingeweihet, und ihm das Recht verliehen, die Candidaten zu examiniren und zu ordiniren, welches bey der hiesigen Präpositur und Ministerio von daher bis 1691 z) auch unverrückt geblieben

y) Diese Besoldung waren 80 aurei (Gulden), welche nunmehro auf 100 gute Gulden erhöhet sind, so das fixirte Gehalt eines hiesigen Präpositi ausmachen.

z) Versuche dieses Recht von der stolpschen Präpositur abzubringen, wurden zwar genug gemacht, aber eine lange Zeit ohne Wirkung. Zu allererst regte sich der General-Superintendent, Christian Groß, und schrieb unterm 30 Jan. 1658 an den Präpositus Zimmermann, daß er ihm, als General-Superintendenten, die Candidaten, so bald sie sich meldeten, zuschicken sollte, daß er solche privatim examiniren könnte, alsdenn könnte der Präpositus sie ordiniren und um Specialverordnung zur Institution Ansuchung zu thun — Dies Zumuthen lehnte Zimmermann von sich ab, darauf wandte sich Groß ans Consistorium. Dieses gab, sub dato Colberg den 18 Aug. 1658, eine Resolution, darinn dasselbe von dem Präposito eine gründliche Nachweisung verlangte, „quo jure et au„ctoritate er dergleichen functiones absque „commissione Superintendentis sich ange„maßet?„ Diese aber ward dergestalt gründlich ertheilet, daß bis 1669 alles beym Alten blieb, damals aber fieng der General-Superintendent seine Klagen aufs neue an, und erhielt von Sr. Churfürstl. Durchl. einen Befehl unterm 27 März 1669 an den Präpositum Zimmermann, darinn demselben alles anbefohlen wurde, was der General-Superintendent gebethen hatte. — Jedoch Zimmermann schützte sich und blieb immer im Besitz. Der nachherige General-Superintendent, Sylvester Grabe, war ein alter academischer Freund von dem folgenden Präposito, Adam Placotomus, den nicht zu kränken, ließ er die Sache ruhen, und als er etwas versuchen wollte, starb er 1687 darüber; nun aber trat der General-Superintendent Heiler, als ein muthiger Streiter, auf: Er wandte sich gerade an den Churfürsten, erhielt aber keine Antwort. 1691 kam er abermal mit einer weitläuftigen Schrift, von sieben Beweis- oder Bewegungsgründen, die zum Theil sehr sichte sind, ein, und da erhielt er, unterm 3 Nov. 1691 endlich die völlige Inhibition an den Präpositum Placotomum. Dieser ist, ich weis nicht warum, dabey stille geblieben, was er versäumet hatte, suchte zwar der Präpositus Sprögel wieder herzustellen, es war aber alles vergebens; denn das Rescript d. d. Berlin den 19 April 1717 verbindet die Examina und Ordinationes lediglich an die General-Superintendentur, und schläget alle weitere Hoffnung nieder.

blieben ist, ohngeachtet, nach Hogensees Tode, diese Superintendentur mit der Stettinschen verbunden wurde. Daß hier aber der Landesfürst der Stadt einen Prediger geben wollte, stand dem Magistrat gar nicht an, er suchte das Jus patronatus zu behaupten, setzte daher den Capellan **Anton Becker** ab, und äußerte auch wider den Superintendenten Hogensee Beschwerden, in Meynung, durch Bestellung neuer Prediger sich im Besitz seines Wahl- und Berufungs-Rechtes zu schützen; allein der Herzog behauptete das Jus patronatus ganz allein für sich, und befahl, Kraft dessen, sogleich, daß Becker wieder eingesetzt und Hogensee in seinem Amte ungekränkt mußte gelassen werden a). Als Superintendent wohnte Hogensee den Synoden zu Stettin 1545. 1560. 1561. 1566. bey, und starb 1573 in großer Armuth, nachdem er 48 Jahr hieselbst Prediger gewesen b).

§. 13.

Herzog George starb im Jahr 1531, und die hinterpommerschen Lande fielen durchs Loos Barnim dem XI. zu. Nunmehro hatte die reine Lehre des Evangelii sich hieselbst schon feste gesetzet; so sehr aber die Kirche an innerer Verbesserung zunahm, so viel mußte sie in Ansehung ihres äußern Wohlstandes Abbruch leiden. Wir haben schon in unserm ersten Beytrage §. 3. Not. l) angezeiget, daß das hiesige Jungfernkloster der Abtey **Belbuck** subordinirt gewesen; als nun auf dem Landtage zu **Treptow** 1534 die päbstliche Religion in hiesigen Landen gänzlich abgeschafft wurde, so fuhr Herzog **Barnim** sogleich zu und nahm die beyden hiesigen Klöster und dazu gehörigen Güter in seine Gewalt. Die Stadt hatte dieselbe jederzeit als ihr Eigenthum angesehen; denn die Klöster standen nicht nur unter des Magistrats Aufsicht und Schutz, sondern sie waren auch lediglich aus frommer Milde der hiesigen Einwohner ansehnlich bewidmet und in gutem Stande erhalten worden. Dies nun so mit gleichgültigen Augen anzusehen, war der Stadt wohl unmöglich, denn es giengen der Probsthof, Aecker, Wiesen, Häuser, die alle auf der Stadt Grund lagen, nebst allen ausstehenden Capitalien, Silber, Kleinodien :c. verloren, welches alles der Landesfürst zu seiner Hand und Gewalt nahm. Das Jungfernkloster sollte zwar, nach

 dem

a) Wegen des Juris patronatus ist zwischen dem Landesfürsten und dem Magistrat nachhero viel Streit und Disputirens gewesen, so aber endlich durch einen Vertrag vom 20 Dec. 1621 völlig gehoben worden; wir liefern solchen in der Beylage B.

b) Er hinterließ fünf Söhne und fünf Töchter, die eine, Sarah, heyrathete den folgende Präpositus, M. David Crolle.

dem treptowschen Landtagsabscheide von 1534, in wesentlichem Stande erhalten werden, der Herzog aber setzte ihm Klostervögte, die den Jungfern so viel reichten als sie wollten. Das Mönchskloster wurde von dem Rentmeister Ambrosius Vormann nicht allein in Besitz genommen, sondern auch gänzlich verwüstet, und alle seine Kostbarkeiten, die nicht geringe waren, daraus weggenommen c). Die Mönchswiese von 40 Fuder Heu schenkte der Herzog einem Benedict Woyten; den Mönchteich eignete sich der Rentmeister zu, nahm auch die große Braupfanne aus dem Kloster in die Fürstl. Brauerey: die Cartheuserburse wurde der Fürstl. Canzeley übergeben und hernach von ihr verkauft: der Troyelgang am Strom gehemmet: der Magistrat in der Jurisdiction turbiret: die umliegenden Edelleute verrückten der Stadt Gränzen, und thaten ihr, unbeahndet, allerley Eingriffe: kurz, es war der Druck und das Elend der Stadt aufs Höchste gestiegen.

§. 14.

Man schöpfte zwar einige Hoffnung, daß die Kirchengüter und Rechte der Stadt wieder anheim fallen würden, als D. Bugenhagen mit dem Canzler Bartholom. Suauen, der selbst ein Stolper war, und mit Jacob Wobesern 1535 hieselbst Kirchenvisitation hielten, und eine ordentliche Matrikul aussertigten. Die Visitatoren gaben auch der Stadt die Versicherung, daß alles, was zur Ehre Gottes gewidmet wäre, auch zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Diener bleiben sollte, und ihr Vorschlag gieng dahin, die Einkünfte der Klosterkirche der Pfarrkirche beyzulegen, damit die Prediger ihren gewissen Unterhalt hätten (s. erster Beytrag §. 6). Ohne Zweifel haben also diese Männer alles, was dahin gehörte, genau verzeichnet. Wie aber der Visitationsabscheid herauskam, sahe man mit Erstaunen, daß die wichtigsten Stücke ausgelassen und an einige Hof-Diener vergeben, oder zu des Herzogs Gewalt gezogen worden. Man kann sich leicht vorstellen, wie sehr der Magistrat dem Landesherrn mit Bitten und Suppliciren zugesetzt, um so wichtige Stücke nicht fahren zu lassen, es sind noch die beweglichsten Vorstellungen darüber vorhanden; es half aber alles nichts, die Abgeordneten wurden nicht vorgelassen, oder hart abgewiesen, und so schleppte

c) Es war dies zwar ein Kloster, darinn Bettelmönche wohnten, es steckten aber große Reichthümer darinn. Ich werde im nächsten Beytrage, da ich unter andern auch von diesem Mönchkloster handeln werde, davon ein Mehreres beybringen.

schleppte sich die Sache und gegenseitige Erbitterung d) bis 1542 hin, da die Fürstl. Räthe, den theuresten Versicherungen e) zuwider, immer weiter griffen, und, um im Trüben zu fischen, den Rath und die Bürgerschaft in heimlichen Argwohn zu setzen suchten, ob sie gleich ihren Zweck nicht völlig erreichen konnten. Drey Jahre lang hielt die Stadt mit Bitten und Flehen um den entzogenen Probsthof und andre ihre gegründete Freyheiten vergeblich an; da aber alles nichts helfen wollte, und man die Sache zu keiner rechtlichen Erörterung und Entscheidung wollte kommen lassen, wurde die Verwirrung im ganzen gemeinen Wesen der Stadt **Stolp** immer größer.

§. 15.

Bey so bewandten Umständen blieb der Stadt nichts weiter übrig, als sich an die Röm. Kaiserl. Majestät, als ihren Oberrichter, zu wenden. Zu dem Ende ward den 26 May 1542 **Simon Wolder**, ein stolpischer Patricius und Edelmann, bevollmächtiget, die Sache beym Kaiserl. Cammer-

d) Zu dieser Erbitterung von Seiten des Landesherrn trug zufällig wohl viel mit bey, daß die Stolper dann und wann einfließen ließen, wie sie so sehr den gelindesten Weg gegangen, daß sie sich des Vortheils, den sie in Händen hätten, nicht einmal bedienet, sie zielten damit auf ein dem Herzoge verhaßtes Privilegium von 1348, darinn die Herzoge Bogislaf und Barnim der Stadt nicht nur ihre vorige Privilegien bestätigen, sondern, weil sie sich auch mit ihrem eigenen Gelde von dem Preußischen Orden wieder eingelöset, (s. Micräl B. VI. S. 418.) die Clausul beyfügen, daß, wenn jemand ihrer Landesherren sie daran kränken wolle, ihnen frey stehen solle, sich einen Fürsten und Herrn, der ihnen beliebt, zu erwählen, *verbis:* nec non consules totaque vniuersitas ciuitatis Stolp libere cum honore et absque vlla imputatione nostra aut heredum nostrorum principem aut dominum, quem maluerint, eligere valeant, qui eos in suis iuribus et libertatibus velit et valeat gubernare, sub cuius etiam dominio tam diu permanebunt, quousque eosdem transactionibus amicabilibus aut placitis recuperamus. Ohne Zweifel haben die Stolper dies Fürstliche Compliment, so die Noth gebahr, für Ernst angenommen.

e) Diese gab Herzog Barnim 1541 in einem öffentlichen gedruckten Edikt, darinn ausdrücklich sanciret wird: „daß „alle bewegliche und unbewegliche „Güter, Häuser, Wydemen, Pfar„hufen, Eckere, Wysen, Fischereyen, „Weyde, Heubtsummen, Renten, „jährliche Zinse und alle andere Nu„tzungen und Gerechtigkeiten, so den „Pfarkirchen, yn den stetten oder „auff dem Lande vor Alters vereyn„genthumbt, oder, die den reichen „und armen Kirchenkasten, durch „unser Ordnung und Bewilligung „unser gemeynen Landschaft, trans„fereret vnd verordnet, hinfür ewig„lich by den Pfarkirchen unverrü„cket und unverendert bleyben sollen. u. s. w.

mergericht anhängig zu machen; und die Noth der Stadt dem Kaiser Carl V. vorzutragen. Nachdem nun Wolder dem Kaiser zu Land und Wasser nachgezogen, erhielt er endlich sub dato Speier den 27 Febr. 1543 vom Kaiser ein Verwarnungsmandat an den Herzog Barnim, die von Stolp ungekränkt zu lassen — Man sahe wohl, daß dies nicht helfen würde, darum hielt man es noch zurück, und Wolder bewirkte sub dato Cremona den 20 Jun. 1543 ein sehr hartes Pönalmandat an den Herzog f), nachdem der Kaiser zween Tage vorher, in der sogenannten güldenen Bulle g), der

f) Dieses Mandat weicht gar sehr von dem heutigen Canzeleystil des Kaiserlichen Hofes ab. Daher wollen wir es in der Beylage C. ganz mittheilen.

g) An diesem, noch sehr wohl erhaltenen, großen Pergamentbriefe hänget mittelst künstlich mit Gold durchflochtener Schnüre eine maßiv-goldene Siegel-Kapsel, so über 40 Ducaten gekostet hat, und darinn das Wachs gegossen ist, auf welches das große Kaiserl. Siegel abgedruckt worden, sie hält $3\frac{7}{12}$ Zoll rheinisch im Durchmesser, und ist von getriebener Arbeit, auf der obern Seite siehet man des Kaisers Bildniß auf dem Thron sitzend, in der rechten Hand hält er das Schwerdt, in der linken den Reichsapfel. Zu jeder Seite des Throns sind zwo Säulen, an der zur Rechten ist das Reichs-Wapen, an der zur Linken das Ungarische mit der Königl Krone: beyde haben die Aufschrift: PLVS VLTRA. und in der Umschrift lieset man:

CAROLVS. Q. D. F. CL. ROMAN. IMP. SEMPER. AVG AC. REX GERMAN. HISPAN. VTRI. SICI. HIER'M. HVN. DALM. CROA. E. ARCHID. AVST. BVRG. BRAB. E. COMES HABSP. FLAND. TIROLIS. E. ERITZ.

auf der andern Seite ist der doppelte, mit der Reichs-Krone gekrönte Adler, welcher zwo Säulen hält, worauf ebenfalls steht: PLVS VLTRA. Auf der Brust des Adlers siehet man das Kaiserliche Wapen, die Umschrift heißt: DALM. CROA. E. ARCHID. AVST. BVRG. BRAB. E. COMES HABSP. FLAND. TIROLIS. E. ERITZ. Dies letzte Wort ist nicht deutlich zu lesen. Von diesem anhangenden güldenen Siegel oder Bulle hat nun die ganze Urkunde die Benennung der güldenen Bulle erhalten, wir werden sie unter Beylage D. beyfügen. Das Duplicat hat nur eine hölzerne gewöhnliche Siegelkapsel — Neben dieser goldenen Bulle wird auf hiesigem Rathhause auch noch eine meßingene verguldete Platte verwahrlich aufbehalten, sie ist $6\frac{8}{12}$ Zoll rheinisch lang, und $4\frac{1}{12}$ Zoll breit, auf derselben ist des Kaisers Bildniß, im Profil, sauber punktirt, mit der getheilten Beyschrift:

D. CAROLI. V.	Locus effigiei	IMPER.
TRIVM. ORB.		IS. PAR.
TIVM. TRI		VMPHIS
GLORIOSISSIM		I. EFF.
IGIES 1560		P. R.

Diese hat Simon Wolder, zum Andenken der Unterhandlungen, welche er mit diesem großen Kaiser gehabt, mitgebracht. — Außer dem sind auch noch alle die Schau- und Gedächtniß-Münzen, welche der Hochsel. Fürst von Croya prägen lassen, und dem Magistrat zum Andenken geschenket, in der Privilegienlade befindlich.

der Stadt alle ihre Privilegia aufs feyerlichste bestätiget hatte: Dieses wurde den 1sten Octob. 1543 dem Herzoge insinuiret. Man darf sich wohl nicht wundern, daß dieses das Gemüth des Fürsten noch mehr aufgebracht, er schickte dahero ein, Dienstags nach Cathar. 1543 datirtes, hartes Verboth an die Bürgerschaft, nicht das geringste zu den Kosten beyzutragen, welche der Simon Wolder der Stadt so unnöthig verursachte, und der Magistrat auf die armen Bürger repartiren würde; diese aber hielten feste die Partey des Raths, und blieben entschlossen, für Aufrechthaltung ihrer Freyheiten und Gerechtsame das äußerste zu wagen.

§. 16.

Es entstand hierauf das Gerüchte: Herzog Barnim würde in Person nach Stolp kommen, und die Sache untersuchen, die Stadt schickte also um Neujahr 1544 Deputirte an den Fürstlichen Marschall Wulf Borken nach Stettin, und ließ ihn bitten, ihr die Ankunft ihres Herrn voraus zu melden, damit sie sich zu dessen Aufnahme schicken könnte, dieser aber ließ sie ohne Bescheid von sich. — Einige Zeit darauf aber schrieb der Herzog an den Rath, daß er nach Stolp kommen wolle, die Sache zu verhören, und hätten die Einwohner sich nichts Böses zu versehen. Hier glaubte man nun, daß es Zeit seyn würde, dem Fürsten das bisher noch zurückgehaltene Kaiserliche Verwarnungsschreiben vom 27 Febr. 1543 (s. §. 15.) zu insinuiren, welches durch den Secretarium, Notarien und Zeugen geschehen sollte, diese aber wurden nicht vorgelassen, und die Fürstlichen Räthe wollten es auch nicht annehmen, sondern schickten die Abgeordneten mit harten Drohworten fort. Unter andern sagte der Marschall: S. F. G. würden die Pön einmal wagen, eine dreyjährige Landsteuer sollte sie wohl wieder einbringen. — Mittlerweile brach der Herzog mit seinen Räthen und vielen von Adel von Stettin auf, und reisete gerades Weges nach Stolp. Der Magistrat schickte ihm eine neue Gesandtschaft entgegen, bedauerte, daß die Stadt in S. F. G. Ungnad gefallen wäre, bath aber, die Sache zu ordentlichem Rechtsgange zu stellen, und nichts, unverhörter Sache, über sie zu verhängen. Ein gleiches geschah bey den Räthen, mit Bitte, daß sie ihren Herrn dazu vermögen möchten: sie erhielten aber nicht viel Gehör. — Den Sonntag Lätare hielt der Herzog einen sehr prächtigen Einzug in die Stadt, welche ihm, nach alter Gewohnheit, ein Geschenk von Haber, Fisch, Bier und Wein brachte, so auch angenommen wurde.

§. 17.

Denselbigen Abend, als der Fürst nach Stolp gekommen war, erfuhr man, daß etliche hundert Pahnken h) und viele Bauren, anderthalb Meile von der Stadt, in das Dorf Sageritz eingerückt wären: Hierüber gerieth alles in Bestürzung: der Magistrat ließ den Fürstlichen Marschall befragen, was das zu bedeuten und wessen sie sich dabey zu versehen hätten? Sie erhielten zur Antwort: der Herzog hätte diese Leute hieher beordert, um wegen des Landschatzes und der Türkensteuer, so sie zu entrichten sich weigerten, einen Vergleich mit ihnen zu treffen. Dies beruhigte die Stadt wieder, und es ergieng eine Ladung an den Rath und die Bürgerschaft, daß sie sämmtlich, bey Eid und Pflicht, den andern Tag, als des Montags, vor dem Fürsten auf dem Rathhause erscheinen sollten. Dies geschah, und der Herzog ließ ihnen viele Verbrechen vorhalten, sonderlich dieses: daß sie, **wider ihre Ehre und Eid, ihren Landesherrn bey Kaiserl. Majestät verklaget und verunglimpfet, als wenn er ihnen Gewalt gethan hätte:** Er foderte also auf der Stelle von ihnen Verantwortung; man bath, ihnen nur bis auf den nächsten Tag Zeit dazu zu geben, welches mit vieler Mühe kaum erhalten wurde. — Weil inzwischen die Beysorge immer größer wurde, daß der Herzog den Proceß mit der Execution anfangen möchte; so ließ der Rath sogleich die güldene Bulle, darinn der Stadt vom Kaiser Schutz, Schirm und sicher Geleit versprochen war, an das Rathhaus, die Kirchthüren und Thore anschlagen, nebst einem besondern Zettel, darauf die Erklärung stand: daß man dadurch einen jeden warnen wolle, sich an einer dergestalt geleiteten Stadt nicht zu vergreifen — Diese Vorsicht schien um so viel nöthiger zu seyn, da die Fürstlichen Räthe, während daß die Bürgerschaft auf dem Rathhause gewesen, die Pahnken und Bauern bereits in die Stadt geführet hatten, woraus sich nicht viel Gutes versprechen ließ.

§. 18.

Jetzt folgte der Dienstag nach Lätare, welches der 24 März des 1544 Jahres war, ein Tag, welcher in den Jahrbüchern von Stolp, billig als ein Tag großer Angst und Schreckens kann ausgezeichnet werden: denn, als der Rath und gesammte Bürgerschaft Morgens um sechs Uhr wieder zu Rathhause versammlet war, und man nach mündlichen Vortrage, der in 22 Punkte

h) Von den Pahnken s. Dähnerts Pom. Bibl. Th. IV. S. 92.

Punkte verfaßten Beschwerden bestand, eine Vertheidigungsschrift i) verlas, darinn man sich zugleich, wenn sie ja nicht angenommen werden sollte, aufs neue zu Recht erbot und auf die Rechtsordnung berief; so drungen die Pahnken und Bauren mit gewaffneter Hand und großem Ungestüm, aufs Rathhaus, umringten den Rath und die Bürgerschaft, besetzten das Rathhaus, sprengten die Thore und nahmen den ganzen Markt in Besitz, zu welchem sie alle Zugänge verramt hatten. — Furcht, Wehklagen, Schrecken und ängstliches Warten, was noch kommen würde, breitete sich überall unter den Bürgerfrauen und gemeinem Haufen aus, zumalen ein Gerüchte entstand, daß der Herzog unter dem Herzuge der Pahnken auch einen Scharfrichter mit kommen lassen, welches die Verwirrung der Gemüther aufs äusserste brachte. Diesen Zeitpunkt machten sich die Fürstlichen Räthe, als der Marschall **Wulf Bork** und der Vice-Canzler **Valentin Pritz**, zu nutze, und ermahnten die ganze Gemeine, daß, wer mit der an den Kaiser gebrachten Sache nichts zu thun gehabt, und weder Rath noch That dazu gegeben, von dem großen Haufen abtreten sollte, mit Versicherung, daß sie sich des Verschonens und der Gnade ihres Landesherrn vollkommen sollten zu erfreuen haben: Man erwiederte aber, von Seiten des Raths und der Bürgerschaft, daß bloß dringende Noth die Stadt veranlasset, diesen wichtigen Schritt zu thun, und glaubten sie nicht, daß ein unparteyischer Richter etwas Unbilliges oder gar Rebellisches in ihrem Verhalten finden würde: Sie erböthen sich daher nochmals, die Strenge eines ordentlichen Rechts über sich ergehen zu lassen.

§. 19.

Dies war aber alles nicht das, was man suchte. Meine Nachrichten versichern: Der Herzog habe mit Ermahnen und Drohen nicht nachgelassen, bis sechszehen oder zwanzig, übertäubt von Furcht oder Hoffnung, und weil die Räthe sie schon vorher dazu angestiftet, abgetreten sind — So war das Divide et imperabis fertig — Meines Erachtens aber wäre es wohl nie so weit damit gekommen, wenn nicht selbst im Magistrat einige gewesen, die sich von der Hofpartey gewinnen und verführen lassen. Diese waren **Jochim Mitzlaf**, welcher gar auftrat und den Magistrat verklagte, daß er, ohne Wissenschaft und Willen der Bürgerschaft, die Bestätigung ihrer Privilegien

i) Weil dieselbe die Wahrheit dessen, was wir bisher erzählet haben, sehr wohl bestätiget, wollen wir sie in der Beylage E. noch beyfügen.

vilegien beym Kaiser gesucht; diesem stimmte der Senator, Hans Schult, welcher Senior des Collegii war, und Hans Priscianus, mit vollem Munde bey. Sogleich drohete der Fürst den übrigen mit der schwersten Gefängniß- und anderer Strafe, wo sie diesem Vorgange ihrer Collegen nicht folgen würden; dadurch ließen sich der Bürgermeister, Daberman Gerke, und der Kämmerer, Ambrosius Pritz, furchtsam machen, daß sie auch die Hofpartey ergriffen, denen sich auch noch andere, in der Stadt wohnende von Adel beygeselleten. Sieben aber vom Magistrat, als der Burgemeister **Peter Suaue, Lucas Wulf, Mich. Klempz, Joh. Meyn, Thomas Kleist, Hieron. Mitzlaf** und **Peter Verwiebe**, nebst dem größten Theil der Bürgerschaft, beharreten auf Behauptung der Rechte ihrer Stadt.

§. 20.

Ihr erstes Schicksal war, daß sie sogleich mit Hausarrest beleget, und den folgenden Tag ihrer Aemter entsetzt wurden. — Als der Herzog diesen harten Entschluß ihnen bekannt machte, zog der Burgemeister **Peter Suaue** das Pönalmandat d. d. Cremona den 20 Jun. 1543, auch das Verwarnungsmandat, oder Vorschrift des Kaiserlichen Kammergerichts vom 27 Febr. 1543 hervor, und bath den Herzog, sie, wider Recht und Kaiserl. Majestät Schutz, Schirm, Geleit und Pönalmandat ihres Ehrenstandes nicht zu entsetzen, noch sie zu vergewaltigen. Der Herzog aber, voll Erbitterung, antwortete: **Ich will dein Mandat nicht, geh mir aus den Augen** — Der Burgemeister legte also beydes bey den Fürstlichen Räthen nieder, und der Kanzleydiener mußte es aufheben. Hierauf mußte der abgesetzte Rath alle, die Stadt betreffende, Privilegia und Documente ausantworten, und dem neuen Rath ward scharf verboten, mit diesen Abgesetzten keine Gemeinschaft zu unterhalten; denn es ernannte der Herzog an ihre Stelle, wider das Wahlrecht des Magistrats, sogleich unmittelbar andere, und der neue Magistrat bestand aus folgenden Personen: **Daberman Gerke, Ambros. Pritz** und **Joch. Mitzlaf**, Burgemeister — **Hans Pritz, Hans Schult**, der jüngere, Kämmerer — **Hans Schult**, der ältere, **Sebast. Puttkammer, Jürg Puttkammer, Hans Teßmar, Joch. Kuhlohl, Jac. Kruse** und **Lorenz Lange**, Senatoren.

§. 21.

Den 26 März 1544 ergieng eine Fürstliche Citation 1) an die abgesetzten und gefangenen Rathsglieder, 2) an die Aelterleute der Zünfte, welche ebenfalls in gefängliche Haft gezogen worden, sich den ersten April sämmtlich

sich und in Person zu Rügenwalde vor dem Herzoge zu gestellen, und der gebührenden Strafe wegen zu vergleichen — Kaum waren sie in Rügenwalde angekommen, so wurden sie sämmtlich, und zwar jeder vor sich, mit Hausarrest beleget, dabey allen Advocaten und Notarien bey Leibesstrafe verboten, ihnen nicht zu dienen. Ihr Vermögen und Güter wurden gleichfalls mit Arrest bekümmert, und solches von den Kanzeln bekannt gemacht. — Als endlich die Bestrickten zu Rügenwalde bey dem Fürsten vorgelassen wurden, ward ihnen angetragen: daß sie ihren Ungehorsam und Widerspenstigkeit durch eine Geldstrafe büßen und schwören sollten, Kaiserl. Confirmation, Schutz, Schirms, Geleit, Mandaten und ihres Ehrenstandes sich zu verzeihen, und, was noch das Befremdlichste ist, solches niemanden zu eröffnen noch zu klagen; — Allein sie wiederholten ihre Beziehung auf Kaiserlichen Schutz und sicher Geleit, protestirten wider alle Vergewaltigung, erbothen sich aber zum rechtlichen Verfahren. — Der Fürst war unerbittlich, er drohete einigen der Wohlhabendsten, daß er sie so lange gefangen herumführen wollte, bis sie sich bequemeten, das hieß kurz, sie und ihre Familien an den Bettelstab bringen; ihre Standhaftigkeit aber war unüberwindlich, sie empfahlen sich Gott und der Gnade ihres Fürsten, und kehrten als Arrestanten ein jeglicher wieder in seine Herberge.

§. 22.

Des folgenden Tages ergriff der Herzog ein ander Mittel, ihren Heldenmuth zu erschüttern und sie zaghaft zu machen. Er ließ zween aus ihrem Mittel, **Paul Wulfen** und **Balthasar Vogten**, durch den Landreiter und Stadtknechte, als die ärgsten Missethäter, den andern zum Schrecken, aufs Schloß führen, sie in peinliche Gefängnisse werfen, und ihnen harte Gelübde abdringen, die sie niemanden eröffnen noch klagen sollten, den andern wurde der strengste Befehl gegeben, sich gegen den letzten Ostertag nach Stettin zu verfügen, und ein jeglicher in einer besondern Herberge Arrest zu halten; Auch hier war der Antrag derselbe: Sie sollten Geld geben. — Sie antworteten aber: **Ihres Ehrenstandes** wären sie, unerlangten **Rechts**, entsetzt, daß sie sich mit ihrem eigenen Gelde noch ehrlos kaufen sollten, könnten sie unmöglich thun, — sie beriefen sich auf Kaiserl. Recht, und begehrten Zeit, sich mit ihren Freunden zu besprechen; der Kanzler aber gab zur Antwort: Sie sollten andern Städten einmal recht zum Exempel dienen; wie diese Härte noch nicht verschlagen wollte, ließ sie der Fürst aus Stettin wegbringen, und hie und da in Städten und Schlössern, als **Wollin, Pyritz, Damm, Sazig** rc. gefangen halten, in

stinkende, peinliche Gefängnisse führen, Ketten und Bolzen ihnen anlegen und sie auf die niederträchtigste Art behandeln, so, daß etliche von ihnen umkamen, etliche ganz darüber das Ihrige verzehreten.

§. 23.

Als es nun in Stolp so tumultuarisch zugieng, suchte Simon Wolder und sein Bruder Thomas, wie auch Valentin Schönewald, den Kaiserlichen Hof wieder zu erreichen und ihre Noth zu klagen, daher sie die Flucht ergriffen. Der Herzog ließ ihnen nachsetzen, und Simon Wolder wurde, auf Ansuchen des Herzogs, vom Magistrat in Danzig angehalten k), sein Bruder Thomas aber, und der Stadtgildemeister, Valentin

k) Wir haben noch ein Schreiben unterm 30 April 1544 von ihm an den Danziger Magistrat, darinn er seine Unschuld erweiset, und den Magistrat flehentlich bittet, ihn doch nicht an den Herzog Barnim auszuliefern. Wie lange er hier gefangen gesessen, weis ich nicht, glaube aber, daß er wohl nie wieder nach Stolp gekommen, sondern sich mehrentheils im Reich und beym Kaiser aufgehalten; denn 1564 kam, ohne Anzeige des Druckorts, ein Tractat von ihm heraus, welcher den Titel führet: Türkischer Untergang oder räthliches Bedenken Kaiserl. Majestät FERDINANDO I. Anno 1558 übergeben, welchergestalt ohne sonderbare Beschwerniß der Oberkeiten und Unterthanen, der Groß-Türke, der Christenheit Erb- und Erz-Feind zu Wasser und zu Land zu überziehen, und mit Hülfe des unüberwindlichen Gottes zu überwinden wäre, durch Simonem Wolderum *Pomeranum*, 4to 7 B. Sein Bruder Thomas eilte, als er von Speier kam, nach Danzig, seinen gefangenen Bruder zu besuchen, mußte aber den 14 Sept. desselben 1544 Jahres den Gram desselben noch durch sein unerwartetes Absterben vermehren. Ein gerechter Bruderschmerz errichtete ihm in der großen Marienkirche folgendes Epitaphium:

Da lachrymas tumulo, qui transis, chare Viator,
Hac etenim tellus exulis ossa tegit.
Quem proferre quidem potuit pomeranica *Stolpe*,
Sed non et potuit condere membra solo.
Ille volens patriae et capto succurrere fratri,
Implorauit opem, CAROLE diue, tuam.
Nec Tu destituis profugum, sed litera mandans,
Protinus, Augusto nomine, scripta data est;
Quam tamen, vt vidit Patriae, Fratrique sibique,
Tristia non aliqua damna leuare modo.
Dulcibus heu! procul a natis et coniuge fida,
Absumtus nimio fata dolore, subit:
Verum non potuit melius decedere vita;
Nam bene pro patria, qui iacet, ille iacet.
Et quia spes illi, Tu maxime CHRISTE, fuisti,

Pro

lentin Schönewald, kamen glücklich nach Speier. Hieselbst wirkten sie beym Kaiserlichen Hofe ein abermaliges Pönalmandat aus, darinn dem Herzoge außer den vorigen Pönen noch bey Strafe zehn Mark löthigen Goldes befohlen ward, „von seinen gewaltsamen Handlungen und Eingriffen abzustehen, die abgedrungenen Verträge und Eide zu caßiren, den Arrest wieder aufzuheben, Rath und Gildemeister in vorigen Stand zu setzen, und die ausgetretene Bürger sicher in der Stadt wohnen zu lassen„ — Dieser Befehl ward den 19 Jul. 1544 dem Herzoge durch den Kaiserlichen Kammerboten eingehändiget, hatte aber so wenig Wirkung, daß der neue Rath Befehl erhielt, noch mehrerer Bürger Güter mit Arrest zu bekümmern, von denen, die Geldstrafe zu erlegen angelobet, das Geld beyzutreiben rc. daß also das Elend der Stadt von Tage zu Tage größer wurde.

§. 24.

Unterm 16 May 1545 erfolgte abermal ein neues Kaiserliches geschärftes Pönalmandat: bey Pön und Straf in beyden vorigen Ihro Kaiserl. Majestät ausgegangenen Mandaten begriffen, Kaiserl. Majestät und des Reichs Acht und Oberacht zu gehorsamen, mit angefügter Ladung ad videndum se incidisse, wovon zwo auscultirte Copien, eine an die Kirchenthür, die andre an des Fürsten Mühlenhof, den 13 Sept. 1545, angeschlagen wurden: so aber der neue Rath abreißen ließ; gleichwohl hätte der Fürst sich, unter einem Kaiser, als Carl V. war, wohl endlich

Pro patria coeli mens pia munus habet.
Jam cessent lachrymae, iam non lugendus vt Exul,
Cui praebent patrios sydera celsa lares.
Nomen erat *Thomae*: Frater monumenta superstes
Inter Dantisci moenia structa dedit.

Valentin Schönewald kehrte das folgende Jahr von der Speirischen Reise wieder nach Stolp zurück, und gieng den 20 Sept. des 1545 Jahres sicher in die Kirche, hieselbst wollte ihn der Herzog, nach erfolgtem dritten und öffentlich angeschlagenen Pönalmandat, (s. §. 24.) greifen lassen, er ward aber gewarnet, und blieb bis in die Nacht in der Kirche, der neue Rath aber ließ durch die Diener an den Kirchthüren auf ihn lauren, und schickte an den Superintendenten Hogensee einen aus ihrem Mittel, mit Bitte, daß er erlauben möchte, den Valentin Schönewald in der Kirche zu greifen; dieser aber setzte sich dawider, und sagte: daß er, ohne Vorwissen des Bischofs, so damals Bartholomäus Suaue, ein gebohrner Stolper, war, solches nicht thun könnte, darüber kam Schönewald noch heimlich wieder aus der Kirche, und ward auf freyen Fuß gesetzt.

sich zum Ziel legen und gehorsamen müssen; es ward aber ein ganz neuer Kunstgriff ersonnen; denn es muße der neue Rath unterm 26 May und 10 Jun. 1546 und unterm 8 August 1549 falsche Kundschaften ausstellen, darinn die auf Pet. Suauen und Simon Woldern vom Magistrat ausgestellte Vollmachten widerrufen und als null und nichtig erkläret wurden. Diese Kundschaften legte der Herzog mit einem Gegenbericht dem Kaiser auf dem Reichstage zu Augspurg vor, wodurch denn alle Mühe und Kosten der Kläger verloren giengen. Ich finde zwar noch ein articulirtes Libell von 229 Articuln, welches den 12 Febr. 1550 zu Speier übergeben worden, dem ohngeachtet nahm die Sache den 1 Sept. 1551 einen für den Herzog erwünschten Ausgang. — Die Endurtel war diese:

Urtel Burgemeister und Rath der Stadt und Simon Wolder contra Herzog Barnim in Pommern, eröffnet zu Speier den 1 Sept. 1551.

In Sachen *poenalis et arctioris mandati et citationis ad videndum* Burgemeister und Rath der Stadt Stolpe und Simon Woldern Klägern eines und Pommern Beklagten andern Theils, ist solche Sache von Ampts wegen für beschlossen angenommen, darauf, nach allem Fürbringen, zu Recht erkant: daß gemelter Beklagter von ausgangenem Proceß und dießem Rechtstand zu absolviren und zu erledigen sey, wie Wir ihn auch hiemit absolviren und erledigen, und die Gerichts Kosten derohalben, an diesem Kaiserl. Cammergericht aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensiren und vergleichen.

§. 25.

Simon Wolder, der diesen Ausgang nicht vermuthete, ruhete zwar nicht, sondern kam gleich, den 16 December 1551, im Namen Peter Suauen und Consorten, mit einer neuen Supplication um Ladung beym Kaiserlichen Hofe ein, und der Kaiser foderte auch aufs neue vom Herzog Barnim, daß er unverzüglich einen genauen Bericht vom Hergang der ganzen Sache dem Kaiserlichen Cammergericht sollte zukommen lassen. Ob ihm nun gleich dieser Befehl den 18 Febr. 1552 schon zugestellet worden, so erschien er doch erst nach Jahr und Tag, nämlich den

8 April

8 April 1553 mit seinem Bericht, der hieselbst noch vorhanden ist, und man siehet dem Concipienten desselben so recht an, mit welcher Aengstlichkeit er die wahren Umstände zu verstecken und eins mit dem andern zu verwirren gesucht, der Schluß ist: daß das Cammergericht die Supplicanten abweisen möchte, und dieses ist auch die letzte Urkunde und Nachricht, so ich von dieser Sache in hiesigem Archiv antreffe l). Vermuthlich ist der Proceß bis 1556 fortgeschleppt, da Kaiser Carl V. die Regierung an seinen Sohn Ferdinand I. abtrat, und nachhero liegen geblieben, zumalen die Kläger theils verarmt, theils verstorben, theils ermüdet, zumalen sie den Ausspruch Sirachs Cap. 8, 1. so wahr befunden, da er sagt: Zanke nicht mit einem Gewaltigen, daß du ihm nicht in die Hände fallest. Man vergleiche hierbey unsern ersten Beytrag §. 3. Anmerk. r) S. 13.

§. 26.

Aus allen Umständen dieser Erzählung wird man sehen, daß Stolp sich dieses beygemessenen Verbrechens einer Rebellion nicht schuldig gemacht; denn wenn man die beweglichen Vorstellungen an den Herzog und die Entschuldigungen lieset, die sie ihm wegen des aus Noth gewagten Schritts vorbringen, so kann man sich nicht enthalten, ein geheimes Mitleiden über ihr Unglück und den damaligen kläglichen Zustand dieser guten Stadt zu empfinden. Um so vielmehr aber haben wir Gott zu preisen, der uns jetzt, einen jeglichen unter dem Schatten seiner Flügel, dem Scepter eines huldreichen Monarchen, und der wachsamen Fürsorge eines weisen Magistrats sicher trauen läßt. — Man denke doch nie: jetzt sind es die elendesten Zeiten; sie sind vor uns weit elender gewesen. Man preise vielmehr, mit einer zufriedenen Seele, die über uns wachende, uns schützende und segnende Güte Gottes, und sorge, jeden fröhlichen und traurigen Vorfall unsers Lebens, zu Erreichung unserer letzten Bestimmung, vortheilhaft zu nutzen.

* * *

Der treue Gott nehme von uns späten Nachkommen den kindlichsten Dank an, und lasse es einen Gegenstand des Danks unsrer spätesten Enkel werden,

l) Damit man beyde Theile höre, will ich, nachdem ich die Vertheidigungsschrift der Stadt vorgelegt, meinen Lesern auch diese Urkunde unter dem Buchstaben F. mittheilen.

werden, daß Er unsern Vorfahren das reine Licht der evangelischen Wahrheit geschenket, und solches noch bis diese Stunde bey uns erhalten hat. Er mache uns auch treu, als Kinder des Lichts, im Lichte der Gottseligkeit zu wandeln. Jahrhunderte müssen verfließen, und nach vielen Jahrhunderten müsse Gott sein Feuer und Herd in Stolp noch haben. Ja, deine Einwohner, geliebtes Stolp, müssen das Volk seiner Weide bleiben, welches Er liebet, schützet, segnet, erhöhet ewiglich: Dies müsse die Stadt seyn, von welcher er saget: Hieselbst will ich wohnen, denn es gefällt mir wohl.



Beylagen.

Beylagen.

Beylage A. zu §. 10.

Herzogk Georgens Vertragk mit der Stadt Stolpe, zwischen E. Ehrbaren Rath und der gantzen Gemeine Anno 1525 Montags nach Martini auffgerichtet.

Wy Jürge van Gades Gnaden Hertog tho Stettin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst tho Rügen vnd Grave tho Gützkow, bekennen hiemit vor jedermenniglich, Als den die ersame vnd vnderdanige vnd liven getruwen Burgemeister vnd Rahtt vnser Stadt Stolpe an einem, und die gantze gemeinheit daselven am andern theile, in irrunge gestanden, vnd sick ock in den andern saken, Römischer Kayserl. Mayestät vnsers allergnädigsten Herren, vhtgegangene Mandata betreffend, gegen den Hochgebohrnen Fürsten, vnsern geliveten Broders, Herrn Barnimb, Hertog to Stettin Pommern der Cassuben vnd Wenden, Fürsten to Rügen, vnd Graven to Gützkow, vnd Vns gröfflich verwraket, so haben Wir sie derselben, im Namen und Volmacht Vnses hochgemelten Broders vnd Vnser selvest darumb benachfolde gestalt tho gehorsamb gebracht, gerechtfertiget vnd allersides vertragen:

1. Erstlich dat die Vnsen von Stolpe Vns von wegen des Vngehorsambs, so sie Kayserl. Majestät vnd Vns mit Vertredunge des Mandats, vnd andere, ertöget, tho affdragk 800 fl, als nemblich 800 Mark fundisch vff martini tho kunfftig, des wenigen theils 26. 800 mark sundisch vff martini; dan över ein jahr des 27. jahres, vnd die lesten 800 mark auf folgenden martini des 29 jahres gelden vnd bethalen scholen, vnd wollen si ock daräver des Begangenen vnd voran getögeden Vngehorsambs halfen nicht rechtfertigen noch in ansprake beholden.

2. Tohm andern so scholen sie die altahr, so se vormahls gebraken wedderumb vprichten, vnd die gewöhnliche solennität mit messen, gesengen

vnd andern, na older gewahnheit holden laten: dewilen åverst beschwehrlik, dat altahr wedderumb tho wigen, so wollen Wir bey dem hochwürdigen, Vnserm besondern Freunde Herrn Erasmo, Bischoffe tho Cammin verschaffen und anholden, dat en eßlike jahre, so vele Wy der erholden mögen, indult gegeven werde.

3. Tohm dritten, scholen se keinen Prediger, den se vormals gehabt, hinfort to predigen gestaden; damit se sick åverst nicht hebben tho beklagen, als wolden Wy dat Wordt Gades tho predigen spårren vndt verhindern; so willen Wy, dat se einen Prediger erwehlen, de en datsůlvige luter vnd rein ohne alle Fabeln vnd vnnůtte geschwåße, nach vthleggunge der Doctoren Hieronymi, Augustini, Ambrosii und Gregorii, lautt des heiligen Romischen Rikes vnd vnser Ordnung, predigen und lehren schall.

4. Tohm vierden so scholen se der Geistlichkeit von Mönnigken vnd andern, so vele Kelke mit patenen, als en thom dienste Gades von nöhden, wedderumb verreken vnd verandworden, dat also datsůlvige angeteckend vnd inventiret werde; averst dat åverblift, schall in juwer verwahrung geholden werden: doch dat Wy, vnd die gemeine Adell des orthes, ein jeder ein schlott nevenst den Herren von Stolp verhengen, de breve averst so den geistliken thostahn, schölen in twier des Adells vnd twier des rahdes tho Stolp verwahrunge geleget werden, desůlvigen scholen der von der Geistlichkeit, so vaken en dat von nöden sien wird, tho ůthmahnung ever tinsen, von denselvigen copien, oder im fall der noturfft, die originalia gegeven vnd verreket werden.

Der gedachte vom Adell vnd Raht der Stadt Stolpe schölen nicht gestaden, dat jemand von der geistlichkeit jenigen hövetsummen inmahnen, ohne ehre weten vnd willen; So dat åverst ja geschehen solde, so schölen sie darup sehen, dat selbe Summa wedderumb an andere öhrder geleget werde, dar man en wedderumb tho bekahmen weth.

Wat åverst die baven angeschrefene Parteyen Zwietracht belanget, darin schall eth die mathe hebben, dat de Rahtt na older hergebrachter gewahnheit, by macht vnd synen werden bliefen vnd von deswegen schölen die 24, so von der gemeine erwåhlet, hinfort und na disser tydt, gar affgestellet sien, vnd sick keines Regiments vnderstahn noch vnterwinden, Tho dem schölen die von der gemeinheit, nebenst den 24, sick der Eyde verdragen, so se einander allenthalben gedahn, vnd darup ein den andern tho keinen

nen tyeden fodern. Wo se dan ock de 24 afgestellet vnd der eyde ock gegen einander verdragen hebben. Wat äverst innehment vnd vthgewandt der Stadt betrifft, schall also hinfort geholden werden, dat de Burgemeister kein ampt der innahmen vnd vthgafen by sick hebben schölen, sonder so vele der stadt bährringe vnd vpheuend betrefft schall allein by der Cämerern derselvigen vnser Stadt Stolpe sien und bliefen, also dat jahrliken von densülvigen den Burgemeistern vnd gantzen Rahde, in Bywesenheit der Olderlüde, der werke, de se dar tho leggen schölen, gebührlike rekenschop dohn; Vnd wat alsden, na gedachter vnd entfangener rekenschop, in Verrade blifft, schall von den Bürgemeistern tho Beterunge der Stadt vnd dersülvigen gemeinheit mittgekehret vnd gewendet werden.

Wat ock den Burgemeistern vnd andern des Rahdes Bedeneten, von wegen erer möege vnd arbeitt, von olders, eignet und gebühret, schall von gedachten Cämmerern verreket vnd gegesen werden.

Diewiell äverst die gemeinheit sick hart beklaget, dat by dem Bollwerke in der Havenung kein flieth gekehret, vnd betanhero damit versühmlik, vnd gemeiner Stadt, imgliken der gantzen Landtschop nicht wenig daran gelegen, so schölen die Burgemeister vnd Rahtt, Einen des Rades, vnd dan fast einen geschickten von der gemeine verordnen, de vp dat Bollwerk vnd Hafenung flitig vpsehend hebben vnd wo desülvigen wor mangell an dem Bollwerk vnd Hafenung befünden, schölen sie denen Burgemeistern vnd Rade antegen vnd vermelden, alsden schölen die Burgemeister, by eren eyden vnd pflichten, dartho gedenken und verschaffen, dat datjenige, wat verfallen, daran befunden, gebehtert vnd gemaket werde: Wat ok von olders vnd vth gemeiner Willköhr der Stadt von Bruwern und Seefahrenden Koplüden, so vth der Stadt bördig, vnd von Buthen darinnen kahmen, dartho angesettet vnd gegeven iß worden, datsülvige schall hinfort, na vermöge der Belenunge, von gedachten Bruwern vnd Koplüden gegulden, betahlet vnd desfals nicht anders, den als Berueret, geholden werden. Wo ok diese Stadt von wegen eines frien troydels vff den vfern des fliethes Stolpe an der Münde von der Herschop begnadet vnd wet se suns derhalven tho rechte vnd forderunge des gemeinen Bestes erholden kan, schall et derselvigen Stadt frie vnd unbenahmen sien.

5. Wat die Beterunge der gemeinen Buwet an der Sadt Rahthuse, Mühren, Wyckhüsern, Wällen, Graven, Dämmen, Brüggen vnd wo de sonst mögen genömet werden, belanget, schölen die Burgemeistere vnd Rahtmännere,

männere, vermittelst ehrem eyde, also ein einsehend hebben, vnd dartho betrachten vnd gedenken, dat datsülve, wat brocksamb besunden, gebetert vnd in einen temliken Bestand geführet, of gemeiner Stadt thom besten möge vpgerichtet vnd erholden werden: Mitt den fischerien in de Dyken vnd suns, schall idt na older gewahnheit gebruket vnd geholden werden; jedoch der gemeinheit vnberahmen vnd vnbehindert; allein in den Graven vm die Stadt; dewiell se möthen desülvigen helpen beteren vnd vnderholden, mit stacknetten, staffwaden vnd angelen tho fischende.

6. Von den fryheiten binnen vnd buthen der Stadt, so solche de gemeinheit gegen dem Rahde beklaget, da de gedachte ohrt entzelen personen tho buwende vergönt, schall idt de mathe hebben, dat datjenige wat vorher vnd nu mit häusern vpgerichtet, gebuwet vnd vollentagen, vnd der gemeinen frieheitt keinen sonderliken Schaden bringet, bliven schölen; wat äverst angefangen vnd nicht vollentagen iß, dat schall wedderumb gäntzlik afgebraken vnd neddergelegt werden. Idt schall ok henfort nemand von den Inwahnern Boden, davon man der Stad ehre gewöhnlike plicht deith in sien gehöffte Buwen edder in lehen mögen.

7. Die Wahl vnd Kähre der Rathspersonen, se sind vom Adell edder anders, so vaken sick de fall begrifft vnd idt die noturfft befodert, schall by dem B. vnd Rahde nach older gewonheit blifen; jedoch so jemand vom Rahde gewehlet vnd gekahren würde, der dar tho vnbequem edder vndeenlik were, schall de gemeinde macht hebben vns datsülvige tho vermelden vnd antotögen, alsdenn will Wy vns met gebührliker insehunge, damitt een ander, de thom Handell geschickt, vnd dreustlick iß, gekahren vnd gewehlet werde, wol weten tho holden.

8. Stadtpeerde tho köpen vnd tho holden, disse articul schall in wolgefallen des Rahdes, als von oldings, stahn vnd blifen, jedoch vnd also, dat desülvigen nicht wider als tho vnser vnd der Stadt notturfft gebruket werden. Ock schölen de Rahdespersonen, glyck an der gemeinen Börgern, vmb de övertredinge von dem Rahde gebröcket vnd gestraffet werden.

9. De Fischeryen in de stadtbörne tho holdende schall fürbott nemande vergönnet noch thogelathen werden: Ock schall de Rahtt en flitig vpsehend hebben, dat de wege by Sünte Jürgen vnd sonst nohtdürfftiklich vnderholden und gebetert werden, die Regalien vnd avertheiden (Superiorität), so vns von wegen der geschichte, so in dem Rahthuse sick begeven eigenen

eigenen und thostahn, wollen Wy vor Uns vnd vnsere Erven, so vele sick, tho Rechte vnd Billigkeit, eignet, beholden vnd vns dersülvigen nicht begeven.

10. Wy wollen ock dat de Rahtt hinforth een flitich vpsehen hebben schall, dat de Vormunde der Vnmündigen nach Lude vnd Ordnung derer Rechten, gesetiet vnd gekahren vnd nach vermöge dersülvigen Rechte ein gebührliken Vorstandt, von en nehmen, im fall dat de verbleve, scholen sie den Vnmündigen, so vele tho rechte schuldig, verhafftet sien. Idt schölen ock gemeldte Vormunder dem Rahde, in Bywesen des Vnmündigen nechster fründe, jährlick reken schop dohn, damit derjenigen, so sick sülvest nicht helpen edder rahden können, nutte vnd framen fortgesettet werde. Wat an Hüsern und Erven verkofft möchte werden, dat schall na Vermöge vnd inholts des Lübeschen Rechtes geholden werden.

11. Mitt den geistliken Lehnen schall idt in der Patronen Willen stahen, wen desülvigen schälen vnd mögen verlehnet werden; so äverst jemand sick von diessem gerichte, als beschweret, von Stolpe vp frömde gerichte berupen vnd appelleren wolde, schall idt ock na older hergebrachter gewahnheit geholden werden.

12. Wy wollen ock, vnd sehen vor rahtt vnd guth an, dat de Rahtt wedderumb enen Badstuven in der Stadt vprichte vnd vnderholde: De Wienkeller schall ock, wo von oldings, wedderumb von dem Rahde vpgerichtet, vnd mit personen, de demsülvigen vorstahn, vnd davon jährliken rekenschop dohn mögen, versorget werden.

13. Wy wollen ock dat Burgemeister vnd Rahtt de Verweser, tho allen Rahtämptern, nicht na gunst, sondern der Stadt tho nutte, endrechtig ordnen vnd setten, vnd desülvigen personen schwehren laten, ock von allen jahren rekenschop nehmen schölen; jedoch, dat allewege tho jederm ampte einer von der gemeinheit gekahren vnd gewehlet werde: datt alles watt vorsteht schall von vnsern vorgemeldten Vnderdahnen stett vnd vnwedderspröklich geholden vnd vollentagen werden.

Tho Urkunde hebben wy an dissen vnsen gegevenen Abscheidt vnse Insigell hengen lathen. Hierby an vnd äver sien gewesen die Ehrbare vnsere Rähde, lewe getruwe, Vicentz von Eichstede, vnses Landes Stettin Erb-Cämmerer; Rüdiger Massow, vnser Hofmarschalk; Jacob Wobeser, vnser Canzler vnd Hauptmann zu Lowenburgk; Jost von Dewitz;

 Marx

Marx Putkamer, Landvoigtt unses Landes Stolpe; Jürgen Massow, Haupt Man zu Bütow: Jürgen Below zu Peest; Claus Zitzwitz zu Budow; Jochim Zitzwitz zu Muttrin, Thomas Massow tho Woblanse, Jürgen Böhn tho Kussow geseten und lowenwürdige Actum Stolp Montags nach Martini Anno a nativitate Domini 1525.

(L. S.)



Beylage B. zu §. 12.

Vertrag wegen des Juris patronatus zwischen H. Bogislaf XIV. und dem Magistrat zu Stolp vom 20 December 1621.

Von Gottes Gnaden Wir Bogischlaff dieses Nahmens der Vierzehende, Hertzog zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst zu Rügen, Graff zu Gützkow, auch Dero Landen Lowenburgk vndt Bütow Herr rc. Uhrkunden vnd bekennen hiermitt, vor Uns, Unsere Erben vndt nachkommende Herrschafft

Demnach zwischen Unsern in Gott ruhenden hochgeehrten Vorfahren vndt Prædecessoren in der Landesfürstl. Regierunge Stettinschen Orthes, sodann auch Burgemeister vndt Rath in Unser vnterthänigen Stadt Stolpe, eine beschwehrliche differentz vnd mißhelligkeit, wegen Juris patronatus an der Kirchen daselbsten, entstanden, dieselbe auch eine geraume Zeit gewähret, vnd allerhand Beschwerlichkeitten vndt empfindliches Unwesen abgegeben, so gar, daß auch zuweilen in Bestellunge der Diener vnd Pastoren eine grosse Unruhe dardurch verursachet worden.

Als aber gleichwoll berührter vnser Stadt mit dergleichen nicht gedienet, wir auch gerne allen müglichen fleiß anwenden wollen, damitt alle streittigkeitten vnd irrungen zwischen Unserm hochlöblichen Fürstlichen Hause Stettin Pommern vnd der getrewen Landtschafft zu Grunde abgethan vnd aufgehoben werden mögen.

So

So haben Wir auch dahero obgesagte Zweyhelligkeitt, auf Vorwissen vnd mit Beliebunge Burgemeister vnd Raths, so auch der Gemeine in Vnser Stadt Stolpe in güethe folgender gestalt accommodiren vnd hinlegen lassen.

Daß zwarten Burgemeister vnd Rath hinfüro bemächtiget sein sollen bey ihrer Stadt-Schulen alle Schuldienere vom Obersten biß zum niedrigsten ihres gefallens zu bestellen vnd anzunehmen; damit sie aber mit solchem vornehmen Werke in etwa behutsamb vmbgehen vnd keine Vngeschickte darzu befordern mögen; als soll ihnen obliegen, allewege, wenn ein newer Schulldiener anzunehmen ist, mit dem Pastorn, so dasmahl alldar sein möchte, hieraus Conferenz anzustellen, vnd dan durch ihne die qualitäten vnd geschicklichkeit solches newen Schulldieners sich recht zu erkundigen. Zumahl auch sonsten, Krafft gemeiner Pommerschen Kirchen Ordnung die Auffsicht auf Schulen dem Pastori obliegen vnd gebühren wolle.

Ob Wir Vns auch allerdings befugt erachten, wenn eine Capellans Stelle bey der Kirchen erlediget dieselbe hinwieder zu ersetzen vnd einen andern zu vociren: So wollen Wir dennoch friedlich seyn, daß Burgemeister vnd Rath solche vacirte Stellen, mit Zuziehunge der Kirchen Vorstehere vnd etlicher aus der Gemeine, nicht, als wenn sie jure patronatus dazu befugt, besondern, daß solches nur vigore der Kirchen Ordnung von ihnen beschehen, mit einer wohl qualificirten Persohne erfüllen vnd selbige dazu vociren mögen. Es will ihnen aber geziemen vnd gebühren in der Vocation sich nicht Patronos zu nennen, besondern selbige einzigk allein dahin zu richten, daß sie selbige Persohne zum Capellanat erwählet, bestellet vnd angenommen. Inmassen denn auch mit der praesentation, Examine vnd Institution, wie es sonsten gebräuchlich, vnd supremum jus episcopale, vermöge der Kirchen Ordnunge, in allewege ohnstreittigk erfodert, gehalten werden soll.

Den Pastoren sonsten belangend weil demselben auch gemeinlich die Præpositur des Ohrtes pfleget vertrawet werden, vnd billig Wir dabey große Vorsichtigkeitt in acht haben, vnd es also behutsamb anschicken müssen, daß keiner, so dem Werke nicht allerdings gewuchsen zu solchem vornehmen Officio vnd Pastorat gefurdert werde als solls damit hinfüro die Gelegenheitt behalten:

Daß zwarten Burgemeister vnd Rath, wenn der Pastor bey ihnen Todes verblichen, sich einer gewissen Persohne entschliessen vnd selbige

selbige Uns oder Unsern Erben und nachkommender Herrschafft unterthänig nominiren und zur Probe-Predigt vorstellen mögen: Wenn nun befindlich, daß solche denominirte Persohne zu solchem Dienste allermaßen qualificiret und geschickt; so wollen Wir denselben zum Pastorat in Gnaden approbiren und bestettigen auch ohne sonderbahre und gantz erhebliche Uhrsachen nicht reprobiren noch zurücke setzen. Da sichs aber begeben solte, daß aus wichtigen Uhrsachen, vorgestellete Persohne von Uns reprobiret werden müste; so soll Burgemeister und Rath bemächtigett seyn auf einen andern zu gedenken und selbigen anderweits zu benennen und zu præsentiren.

Wenn aber keine probabiles causæ reprobandi vorhanden, und Wir also nominirte Persohne approbiret, so mögen darauf Burgemeister und Rath zur Vocation wirklichen schreiten, auch dieselbe in Schrifften ausfertigen, doch also und dergestalt, daß solcher schrifftlichen Vocation ausdrücklich inseriret werde, daß Burgemeister und Rath selbigen Pastorem mitt Unserm Consens und Vorwissen, auch auf vorhergehende Unsere approbation und Bestettigunge vociret und gefördert haben, damit also jus patronatus Uns re ipsa verbleiben, Burgemeister und Rath aber, wie mit den Kirchengüthern auch geschicht, deßen Administratores seyn mögen; dannenhero dann auch Burgemeistere und Rath in der Vocation sich nicht Patronos nennen sollen.

Sonsten soll es mit dem Examine Ordinatione et Institutione selbigen Pastoris gehalten werden, wie oben berührt und der Kirchen-Ordnung in allem gemeß. Wie es denn auch Uns allewege frey seyn soll mit der Visitation der Kirchen zu Stolpe ebener Gestalt, als in anderen unseren Landen und Städten verfahren zu lassen.

Ob Wir auch woll vermöge ietzo erfolgten und obverstandenen Vergleichs befugt wehren Burgemeister und Rath dahin in Gnaden zu weisen, daß sie den hochgelahrten unsern lieben Andächtigen Ehrn M. Andream Proelæum, welchen sie Uns zum Pastorn, auf Absterben des vorigen nominiret und angegeben, zur Probe Predigt Uns sistiren und gestellen müsten: So erinnern Wir Uns doch dessen gnädig, daß Wir gedachten M. Proelæum hiebevohr schon in seinen Predigten gehöret, und daraus so viel angemerket und vernommen, daß er zu diesem officio gnugsamb qualificiret, inmassen er auch allbereits zum Gottesdienst der Gebühr ordiniret, derwegen wollen wir auch ohne fernere denomination und præsentation erwehneten Herrn Proelæum zum Pastorn in Unser Stadt Stolpe, Krafft dieses approbiret

biret vnd bestettiget auch Burgemeister vnd Rath, in Gnaden freygestellet haben' obvernommener massen ihm die Vocation auszufertigen; doch soll dieses zu keiner Nachfolge angezogen, besondern, wie oberwehnet, in andern begebenden Fällen allerdings gehalten werden.

Wie nun hiedurch alle, wegen juris patronatus zu Stolpe vorgewesene Irrungen zu Grunde hingerichtet vnd auffgehoben: als haben Wir auch dieses vmb mehrerer Gewißheit vnd vrkündlicher Versicherunge, mit Vnser fürstlichen subscription vnd Versiegelunge bekräfftigen wollen. Können auch geschehen lassen, wie zuvohr Burgemeistere vnd Rath vnter ihrem Stadtsiegull einen beglaubten Schein, daß sie diesem allem wirklichen geleben vnd nachsetzen, auch in allen puncten vnd clausulen genehmb halten wollen, vor sich vnd ihre Nachkommen einstellen werden, das ihnen diese Vnsere Vrkunde dargegen ausgegeben werde. Datum in Alten Stettin den 20 Decembris Anno 1621.

(L. S.)

BOGISLAUS manu propria.

Beylage C. zu §. 15.

Kaiser Carl des Fünften Pönalmandat an Herzog Barnim vom 20 Junii 1543.

Wyr Karll der fünfft von Gots gnaden römischer Kaiser, zu allen tzeyten mehrer des Reichs, yn Germanien, zu Hispanien, baider Sicilien, Iherusalem, Hungeren, Dalmatien, Kroatien Koning rc.

Entpieten dem Hochgebornen Barnim, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, vnserm lieben oheimen vnd Fürsten vnser gnad vnd alles guet. Hochgeborner lieber oheim vnd fürst! Vns haben vnsere vnd des Reichs liebe getrewen Burgemaister, Rath vnd gemaine Stat Stolp mit clag fürpringen lassen, wiewol nach vermüge gemainer Kaiserlicher recht, auch vnser vnd des reichs aufgerichten vnd allenthalben auff-

auffgekündten Landtfrydens vnd des Heyligen Reichs Ordnung vnd maing-feltigen abschiden vnd vnserm zu Nürmberg auffgerichten vnd volgendts zu Regenspurg erstreckten fridstandts außtruklich fürsehen, daß Nymand ausserhalb Recht seyner guetter vnd ander gerechtigkaiten ruelicher Possession spolieret vnd entsetzt werden soll. Jedoch solches vngeachtet hette dein Lieb sich newlicher zeit villeicht auff anlaittung ihrer mißgonner vnderstanden an ihrer privilegien, freyheiten, alter Herkommen, Rechten vnd Gerechtigkaiten eintrag zu thun vnd ynen yren pfarrhoff, die widem genant, ynen zuegehorig mit seyner ein vnd zubehörungen an acker vnd wysen, davon nicht allain nach christenlicher Ordnung die Kirchendiener vormals erhalten, sondern sy auch von demselbigen withum yr yerliche gerechtigkait von alter her emphangen hetten, dergleichen zway kloster yn yrer Stadt, daryn Münch vnd Nonnen enthalten worden vnd deren weltlich Oberkait vnd Verwaltung ynen von alter her zustendig vnd sy des auch in langwyrigen geprauch vnd ruelicher posseß lengen den sich menschen gedenken erstreckt, gewest, wy sy dan das durch glaubwirdig Beweysung vnd scheyn yrer gegebenen freyhaiten darthun mogen, mit gwaltiger that, verlangts Rechtens entzogen vnd eyngenommen haben, welches ynen zu merklicher Beschwerung vnd nachtaill raichte, vnd Vns darauff diemuetiglich angeruffen vnd geberen gegen solcher gwaltigen Handlung vnser gnedich eynsehen zu thun, vnd solche turbierung vnd gwaltig eyngriffe gnediglich abzuschaffen.

Diweyl Vns dan geburt mennigclich vor vnpilligem gwalt zu schuetzen vnd das auch zu thun gemaynt seyn: So gepyten Wir dir hyrauff, von Romischer Kaiserlicher macht, bey vermeydung vnser schweren Vngnad vnd straff vnd bey den poenen yn gemeldten vnsern Reichs abschyden, Ordnung, außgekundten Landtfryden vnd frydstandt begriffen, hiemyt ernstlich vnd wollen, das du den bemelten Burgemaistern, Rath vnd gemainer Stadt Stolp den gemelten pharhoff samt desselben Zuegehorungen, widthumb vnd gerechtigkaiten auch die zway closter, mit derselben ein- vnd Zuegehorungen, vnd was du ynen oder den yren an solchem allem abgetrungen, vnd wider yre alte hergeprachte gerechtigkaiten gewalts entzogen hast, furderlich one allen Verzug, entgeltnis oder abgang gentzlich eyn antwurtest vnd zuestellest, oder zuestellen verschaffest vnd furter die gemelten Burgemaister Rath vnd gemain myt solchen vnd derglaichen eyngryffen, Turbierungen vnd vorhinderungen vnbelestigt, sonder sy bey Rechten vnd yren alten Herkommen, gerechtigkaiten, geruelig-

clich

elich pleyben vnd sich des gepruachen lassest, sy daran nit yrrest noch hinderst, noch des yemants andern von deynetwegen zu thun gestattest, vnd hieryn kain anders thuest, noch vngehorsam erscheynest, als lyb dyr sey obgemelt peen vnd straff zuuermayden; Wo du aber gegen benenten Burgemaister, Rath vnd gemainer Stadt Stolp oder den ynen vorwanten derhalben spruch vnd forderung zu haben, vnd sy deren nit zu erlassen gedechtest, dieselben an ordentlichen Orten suechest, wy recht ist, vnd dich also in selbigem fall ordentlichen rechtens benügen lassest. Daran thuet deyn Lieb vnsern ernstlichen Wyllen vnd mainung, dan wo deyn Lieb auff derselben thatlichen furnemen verharren vnd vngehorsamlich erscheynen, wurden Wyr verursachet wyder dich, mit obgedachten straffen vnd peenen vnd in ander weg, was sich wider vnser vnd des Reichs Vngehorsamen zu thun gepürt handeln vnd procedieren lassen, des Wyr doch deyner Lieb zu gnaden vil lieber vnterlassen sehen. Gegeben vnter vnserm auffgedruckten Insigel yn Vnser vnd des Reichs Stadt Cremona am zwantzigsten Tag des Monats Junii Anno etc. ym drey vnd virtzigsten, Vnsers Kaiserthums ym trey vnd zwantzigsten vnd Vnserer Reiche im acht vnd zwantzigisten.

Carolus

Ad mandatum Cesaree et catholice
M^tis proprium

+
V naues

J. OBERNBURGER.



Beylage D. zu §. 15.

Kaiser Carl des Fünften Bestätigung aller Privilegien der Stadt Stolp, oder die sogenannte güldene Bulle vom 18 Jun. 1543.

Wyr Karll der funfft von Gots gnaden Romischer Kayser zu allen Zeyten merer des Reichs, Koning in Germanien, zu Castylien, Arragon, Leon, bayder Sicilien, Iherusalem, Hungeren, Dalmatien, Croatien,

tien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz, Gallitien, Mayorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murtien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gyberaltar, der Canarischen vnd Yndianischen Ynsulen vnd der Terrefirme, des oceaneschen Mers ꝛc. ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterigk, zu Brabant, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krain, zu Limpurg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien vnd Wyrtenberg ꝛc. ꝛc. Graue zu Hapspurg, zu fflandern, zu Tyrol, zu Gortz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgundi, Pfaltzgrauen zu Hennegaw, zu Holland, zu Seelandt, zu Phierdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania vnd zu Zutphen. Landt Graue yn Elsas, Marggraue zu Burgaw, zu Oristani, zu Gotiani vnd des Hay. Rö. Reichs ffürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia ꝛc. ꝛc. Herr yn Frießlandt, auff der windischen Mark, zu Portenaw, zu Bißcaya, zu Molin, zu Saluis, zu Tripoli vnd zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich myt dissem Brieff vnd thun khund allermenniglich, alß vnß vnsere vnd des Reichs lieben getrewen, Bürgermeyster vnd Rath der Stad Stolp durch yre Erbare Bottschafft vndertheniglichen fürpringen lassen, wie das Ynen ayn zeyther an yren langhergeprachten freyhayten, gnaden, gaben, brieffen, priuilegien, handuesten, Recht vnd gerechtigkhaiten vnd gueten gewahnhaiten vnd denselben zuwyder von etlichen Fürstenstandts, vnd andern, auff Anstifftung Yrer mißgunner, allerlay wyderwertigkhaiten vnd Beschwerung begegnet vnde zuegefugt, dardurch sy zum theyll vber menschen gedenken herprachten possession, geprauch vnd niessung, vnerlangts rechtens entsetzt werden, vnd Vns darauff diemuttiglichen anruffen vnd pitten lassen, das Wyr Ynen alle vnd Ygliche Yre gnaden, Freyhaiten, Brieff, privilegien, handuesten, Recht vnd gerechtigkhaiten, ßo sy, vnd gemaine Stadt Stolp, von weilent vnsern Vorfahren am Reich Rö. Kaysern vnd Kunigen auch andern ffürsten vnd Herren redlich erworben vnd herpracht, deßgleichen andere yre rechtmessige alt, löblich vnd guete gewanhaiten byßher gehapt vnd sich der gepraucht vnd genossen hetten, alß Rö. Kayser zu vernewen, zu confirmiren vnd zu bestetten, sy auch mit sampt yren verwandten, vndterthanen, Leuthen, houen, guetern, renthen, Zinßen, gülten vnd zuegehorungen, wy dy gnant, vnd wo dy gelegen seind, nichts außgenommen yn Vnsern vnd des Hay. Reichs sondern Verspruch, schutz vnd schirm zu nemen vnd zu empfahen gnediglich geruehten.

Dweyl

Dweyl vns dan, alß Römschen Kayser gepurt, alle vnd yede gehorsamen vnsere vnd des Reichs Ynwoner vnd getrewen, für vnpilligen beschwerden vnd gwalt zu vorhueten vnd zu beschirmen, das Wir demnach angesehen haben solch yr vleissig vndertenig Bitte, auch die getrewen angenemen vnd vleissigen dienst, so dyselben Burgermaister, Rath vnd gemayn Stadt Stolp vnd yre ferdern vnsern vorfahren vnß vnd dem hayligen Reich gethan haben vnd hinfuran yn künfftig Zeit wol thun mögen vnd sollen. Und darumb, myt wolbedachtem mueth, gutem Rath vnd rechter wyssen, vnd von Vnsernn sondern Kay. Gnaden, den gemelten Burgermaistern vnd Rhat der Stadt Stolp alle vnd ygliche yre gnaden, freyhayten, Bryeff, priuilegien, handtuesten, Recht vnd gerechtigkhait, so sy von Vnsern vorfahrn Rö. Kaysern vnd Keningen, Vnß vnd dem Hay. Reich, auch andern ffürsten vnd Hern redlich erworben haben, vnd ynen gegeben seynd, vnd dartzu yre alte gute gewohnhayt vnd loblych herkommen die sy redlich herpracht vnd gepraucht haben, als Rö. Kayser gnedigklichen ernewet, confirmirt vnd bestettiget: sy auch, myt sampt allen vnd yglichen yren verwanthen, Vnderthanen, Leuthen, Houen, guetern, renthen, Zinsen, gülthen vnd zugehorunghen, wie die genant vnd wo die gelegen seyndt, nichts außgenommen, die sy ytzunt haben vnd besitzen vnd hernach redlich vberkommen mögen, yn Vnsern vnd des Hay. Reichs verspruch, schutz vnd schirm genomen vnd empfangen, verneuren, confirmiren, bestettigen ynen solchß alles, nemen vnd empfahen sy auch in Vnsern vnd des Reichs sondern verspruch, schutz vnd schyrm, alles von Rö. Kay. macht vollkommenhait, wyssentlich in Krafft diß Brieffs, vnd meynen, setzen vnd wyllen das nunhin furan die obberurten yre priuilegien alle vnd yede besundere in allen vnd yegelichen yren puncten, worthen, clauseln, artikeln, Inhaltungen, Maynungen vnd Begriffungen, gantz mechtig vnd krefftig seyn, alß ob die von worth zu worth yn diessem vnserm Bryeff begryffen vnd geschryben stunden, vnd das dieselben Burgemayster vnd Rhat der Stadt Stolp beruehlich vnd gentzlich dabey pleiben, sich der aller frewen, gepranchen, nutzen vnd niessen mugen.

Sy sollen auch hinfuran myt allen yren verwanten, vnderthanen, leuthen, houen, guetern, renten, Zinsen, gülthen vnd zugehorungen, alles wie oberzellet aller vnd yglicher eher, wurde, gnad, vortheill, Recht, gerechtigkhait vnd guet gewonhaiten, frewen, haben gepranchen, nutzen vnd niessen, wie ander so in Vnser vnd des Reichs sonder gnad, Verspruch, schutz vnd schirm sein, haben vnd geprauchen von Recht oder gewonhayt von

 aller-

allermenniglich vnvorhindert. Vnd gepieten darauff allen vnd yglichen Churfürsten, Fürsten Geystlichen vnd weltlichen vnd sunderlich allen Herzogen zu Stettin vnd Pommern, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Ryttern, Knechten, Haubtleuthen, Landvoyten, Vitzdomben, Voyten, phlegern, verweseren, amptleuthen, schultheißen, Bürgermaistern, Richtern, Rethen, Bürgern, Gemaynden vnd sunst allen andern Vnsern vnd des Hey. Reichs Vnderthanen vnd getrewen, in was Wirden, stands oder wesenß die seye, ernstlich vnd vestiglich myt diessem Brieff vnd wellen, das sy die obgemelten Bürgermaister, Rhat vnd gemayn Stadt Stolp, bey vorangezaigten yren gnaden, Freyhaiten, Brieffen, priuilegien, Handuesten, Rechten, gerechtigkhaiten, alten Herkommen vnd gueten gewohnhaiten vnd dieser vnser Kay. confirmation vnd bestetigunge auch vnsern schutz vnd schirm geruehlich bleyben vnd sy daran nicht hindern oder irren, noch des yemants andern zu thun gestatten in eynicherley weyse sonder der gentzlichen gepraudhen nutzen vnd geniessen lassen, sy auch dabey von vnser vnd des Hay. Reichs wegen getreulichen handhaben, schützen vnd beschirmen, alß lieb ynen allen, sambt vnd yden besunder sey vnser vnd des Reichs schwere Vngnad auch Peenen, in denselben yren Bryeffen vnd priuilegien begryffen, vnd noch weytern ein andre peen, nemlich sechtzig mark lottiges golts, die eyn yeder, so offt er freuentlich hyrwider thette, Vns halb in Vnser vnd der Reichs Camer, vnd den andern halben thayll den offtgemelten Burgemaister, Rhat vnd gemayner Stadt Stolp vnableßlich zu betzalen, verfallen seyn soll. Mit Vrkhund dieß Brieffs mit Vnser aygen Handt vnderschryben vnd Vnser Kay. anhangenden gulden Bull besygellt, geben in Vnser vnd des Reichs Stadt Cremona, am achtzehentenn Tag des Monats Junii, nach Christi vnsers lieben Herrn gepurt: ffunfftzehen hundert vnd im drey vnd viertzigsten, Vnsers Kaysertbumbs im drey vnd zwantzigsten, vnd Vnserer Reych im acht vnd zwantzigisten Jare.

Carolus

Ad mandatum Cesaree et catholice
Mtis proprium

+
V oaues

J. OBERNBURGER.

Beylage E. zu §. 18.

Des Raths und der Bürgerschaft zu Stolp Vertheidigungsschrift bey deren Vorlesung sie Dinstags nach Lätare 1544 auf dem Rathause überfallen und bestrickt worden.

Durchluchtiger hochgeborner Fürst vnd Herr. Wy seindt J. F. G. in in aller vnderdenichęyt dankbar, dat vns J. F. G. tidt vnd dilation vnsere anthwerdt ynthobringende gnedichlich nagegeuen. Vnd nadem wy den gesanten desser Stadt vp circumcisionis dnt beualen vnderdeniglik J. F. G. antolangende dewyle J. F. G. sick tho vns tho begeuende willens dat J. F. G. vns gnedichlick de tidt wenn J. F. G. ankamen wolde, mochte ankundigen, damyt wy gesatet möchten werden tho dersülvygen tydt, J. F. G. vmme alle so möchte vorgedragen werden genogsam vnd vollentkament andtwort vnd Bericht tho geuen, wy weren tho den saken na ehren nottrofften nicht vorsen, Darumme moste wy vns vmme eynen geferden vnd vorstendigen aduocaten beflitten, tho bekamen, wowoll desuluigen gesanten sodans mit J. F. G. Hoffmarschalke Wolff Borken geret, de ock J. F. G. den handel vorgedragen, vndt vns die antwort gegeuen: dat J. F. G. vns de tydt nicht anthögen konte, J. F. G. wüste sülueſt nicht wes J. F. G. vorfallen konte, wy weren sülueſt de hendel vorthobragen vorstendich genoch, wowol de vnseren sick der andtwort yn dem Beschwerth, dat ze sulken hogen vorstandt by sick nicht funden ifft hebben, möſten auerſt myt der antwort gedult dragen.

Tho dem G. F. vnd Herr hebben wy vns yn aller vnderdenichęyt vorsen, wen J. F. G. vns tho besökende willens, dat vns idtwen rhume tidt dar tho scholde angekündiget zyn, wy hebben auerſt nichtes gewisses erfaren könen. Alleine J. F. G. Cantzelien dener, Thomas Wilke, hefft vnsen gesanten tho Treptow J. F. G. Brieff den middeweken vor oculi auerreket, wo de vnsern angekamen, den frigdach vor oculi den Brieff geäpent vnd vorlesen vnd dar vth vornamen, dat J. F. G. den Sondag lätare tho vns ynthokamen willens, hebbe wy van Stundt an, den folgenden Sonnauendt vnsere gesanten geferdiget yn etlike frömde ördere dar wy vns vorstendiger leute vorsen, auerſt tho keynen kamen känen ysst mägen. Tho dem ys vnse procurator

procurator Magister Joan Bawnach swack vnd krank, dat he vns nicht be-nen kan, vnd wen he vns schon denen konde, dat doch by ehme ytzt nicht ys, hedde wy van wegen der yle, ehnen nicht bekamen kunnen. Vnd wo ock in J. F. G. Lande advocaten mochten gefunden werden, die vns in dissen sacken hendelen denen kånen, wollen wy dar an keynen fleiß hebben erwinden laten a).

Angesen vnser Hoge anliggent vnd mangell so in disser ßacken vorgefal-len, kånen wy vns in keine ehaffte, bestendige vnd rechtmethige anthwort ynlaten, dewyle nicht entzelen personen sonder J. F. G. gemeyner Stadt hoch vnd vele daran gelegen, darmyt auerst J F. G. nicht tho ermethende hefft, alßo wolde wy ytzundt J. F. G. mit disser andtworth vorwisen vnd, vth sonderliker auermoth, de ßake vorscheuen; Syo wylle wy na vnser ent-falt J. F. G. gerne beandtworden vnd tho eynem vnderricht ydtwen vor-dragen. Bedingen auerst vnd protesteren hirmit solenniter, dat disse vnse Bericht der Stadt an ehrem rechte vnd gerechtigheyden nicht afbreken schal ifft mag, vnd vor keyne rechtlike anthwordt wyllen gegeuen hebben, nadem wy von J. F. G. angesprakén, dat wy den Schutz Kay. Mayt. ok confir-mation van deswegen vthbracht, dat wy dardurch J. F. G. den gebårliken gehorsam enthenn wolden.

Gnedyger ffürst vnd Here, nadem wy vth erhessching vnsers Eides, damit wy dem gemeynen gudt vorhafftet vnd mit ehren keinen vmgang heb-ben mügen, dat wy der Stadt wolgewunne vnd langkhergeprachte rechtig-heyden vnd befrieyungen nicht redten scholden vnd die erholden, do wy ge-merkt, dat vth etliken vngewanliken Ladungen vnd appellation yegen hoff vnd vth, gebrachten ffürstliken Bryuen, Beuel ynnwysunge yn de gemeyne karken vnd Borger gudere wolde volgen, dat die Stadt mit der tydt alle ehre frieghendt vnd sonderlicker gerechtigheyden, ehres Stadt gerichtes vnd gemenen gutts vnd nutts vorwaltunge entsettet mochte werden, so eyn Stadt lenger stille dar tho swigen worde, welks vns, de ytzt im lebende vnd regi-ment der Stadt siend nicht alleyne bey der ytzigen Borgerschafft vnd den vmbstendigen Nhabern, sonder ock by allen nakamen dessuluigen, myt gro-them vnerwiderlichem Widerbringen der Stadt nachtheyll vprücklich syn würde.

a) Es sind noch drey Schreiben von den Notarien Gumbin, Hoppe und Schütz an den Brgem. Pet. Suaue aufbehal-ten, darinn sie sich entschuldigen, daß sie der Stadt mit ihrem Beystande nicht dienen könnten, weil es ihnen der Fürst bey harter Strafe, sogar bey Verwei-sung aus der Stadt, verboten.

würde. Edt mochte ock J. F. G. hüte ysst morgen billich vns vorwarpen, dat wy als die vorgetene vnser trew gehandelt, yn dem, dat wy J. F. G. der tugent nicht geachtet, dat J. F. G. vns hören vnd by vnsern gerechtigheyden vnd fryheyden handhebben vnd schütten würde, ßo J. F. G. der mit grunde berichtet worden weren, ehr den de vns, durch bösen eygennüttigen bericht, J. F. G. geschen, yntwendt vnd affgedrungen myt fürstlicken vthbrachten mandaten. Vth welkem Bedenken vnd keynem andern eyn Radt J. F. G. Stadt, tho sampt den Olderlüden vnd Zunfftmeysteren bewogen Erstlich mit flehentlichen vnderdenigen berichtbreuen der Stadt gerechtigheyt vnd frigheyt by J. F. G. tho erholden, vnd doch ane frucht, vns darumb etlike yare bemögt, des wy genoghßam bewys mit J. F. G. egenen rescripten hetten, wo idt van nöden, dat die vpgelecht scholden werden, tho erwisung vnsers mannigfaldigen vnderdanigen erkenndes J. F. G. dat vth der Stadt derwegen geschenys, wo J. F. G. Hoffrethen vnd fast dem gantzen lande woll witlich, dat die Stadt tho sampt der geloffwerdigen affschrifften ehrer priuilegien, donation vnd bestetigung dersuluigen vele Supplicationes vnd Berichtsbreue, ok sendebaden geschickt hefft.

Nadem auerst befunden worden, dat de Stadt mit solken ehren beschicken, schriuen, bidden vnd flehen nicht hefft mügen vthrychten, vnd wo woll vns vor J. F. G. vnd für J. F. G. rethe ock de gantze landtschop vnd vor vnpartigesche Richter tho velen malen tho rechte erbaden, dahen wy vns ock noch erbeden, hefft alles nichtes geholpen, dardurch syndt wy bewagen worden na der hülpe tho trachten, welkere Godt vnd de rechte, yn disser welt thum vtersten schutt gegeuen. Nömlich die ordentlicke gerechtlicke Gewalt vnde macht Keyserlicker Mayt. Vnsers allergnedigsten Hern, antoropen, daran die Stadt keynes vngehorsams oder empörung mit rechte bethiet, vnser vorhapendes, von ymands müge werden, went dat ys ys ein gewiß vnwedderspreckllich recht, dat die keyner mißhandlung gegen syner auricheyt betieget vnde beschuldiget mit grunde der rechte moge werden, die nicht modtwillichlick sick wedder syne auercheyt gebot, sonder myt ordell vnd rechte gedenkt oder vormeynet tho schütten. Est enim apertissimi juris, quod is, qui iure suo vtatur, nemini injuriam fecisse, vllo modo dici possit juxta C. cum eccles in vlterana extra de electione, et ibi glöss. atque canon iste et doctores juris ciuilis cit. tex. L. injuriarum §. 1. ff. de iniuriis.

Dat auerst die Stadt ehres rechten gebrucket dat ße den schutz Kay. Mayt. angeropen vnde ersocht dat is am dage vth dem dat yederman kundtlich

lich dat dat fürstendom Pamern, dar yn Stolp belegen Kay. Mayt. obern gerichte vnderworpen vnd alle tydt beropunge an diesüluige von den Hern tho Pamern denyenigen gestadt ys worden, die sich dorch erer gnaden gerichte beswerет befunden, wo geminichlich yn andern fürstendhomen des Ricks, die daran durch die guldene Bulla nicht gefriget sindt. Vnd mogen derhaluen wy armen J. F. G. vnderdan keiner vngehorsamlicher vpleggunge beschuldiget werden, den wo ydt dar Hen kamen scholde, dat die vnderdhanen vngehorsam tho achten, die sick rechtes ordentlicher gerichte wedder ehre Heren tho behelpende vnderstünden; so würde volgen, dat Heren Gebot hoyer den de rechte sülnest mit den gerichten thó achten weren welkes nicht syn mag den aller auerichent verholdung vth der rechten verholdunge kumpt, darup steith vnd daran hangt juxta L. digna vox c. de legibus alßo dat ock de ßasse, die doch eyn groff rechtschriuer yß, secht; dat alle herschafft van Godt den menschen vorlegen werden vmb der gerichte wyllen, dat recht dardurch tüsschen den Mynschen yn disser welt tho frede vnd tucht tho vorfügen. Itaque et Theodosius Imperator Volusiano præfecto suo rescripsit: cum dubitaret an legibus potius quam Imperatoris sui mandatis obtemperaret, quod reuera maius esset ipso imperio, submittere principatum legibus, adeo imperantum authoritas penderet de authoritate iuris d. L. digna vox C. de legibus.

Gnediger fürst vnd Here, wo J. F. G. mit dissem vnderdenigen bericht nicht ersediget were, so bidde wy, yn aller vnderdenicheyt, J. F. G. wolde na geschreuenen, geordenthen rechten gegen vns procediren vnd vermäge Kay. Mayt. vnd des Hey. Rö. Reichs ordening gnedichlick vnpertigische richter, dar für de sulvigen saken mochten vthgedragen werden nageuen, dat wille wy vmb J. F. G. myt Liff vnd gude, alß gehorßame vnderdanen, getrówlich vordinen, vnd J. F. G. wert es van Godt almechtig ricklikenLohn vnd by ydermennichlick Loff vnd rom hebben.

Wo wy ock yn dissen Hendelen, gegen J. F. G. der religion vnd scholen thom besten vnd desser Stadt wolfarth tho gude vth Yuere ysft Vnuorstande idtwen, des wy vns doch nicht vorßen, vorgenamen, bidden wy flehenlich vnd vnderdenichlick J. F. G. vns dat vmb gades wyllen gnedichlick vortiehen vnd tho gude holden wolde.



Beylage F. zu §. 25.

Herzog Barnims Vertheidigung seines Verfahrens gegen die Stadt Stolp den 8 April 1553 an das kaiserliche Cammergericht abgelassen.

Von Gottes Gnaden Barnim zu Stettin Pommern ꝛc. Herzog, Fürst zu Rügen ꝛc. ꝛc. Unsern günstigen Gruß zuvor. Edler vnd Wolgeborner, auch würdige, Erbare, hochgelarte lieben Besondere. Nachdem im 16 Dec. nechstverschienenen 51 Jahres eine Supplication vmb Ladung, durch Simon Wolher, im Nahmen Peter Schwasen vnd Consorten überreicht, darin angezeit: obwol durch kaiserl. Mayt. vnsers allergnedigsten Herren vnd des Heyl. römschen Reichs Ordnung verbothen, daß niemandts mit gewaltiger, freventlicher That einen andern seines Besitzes entsetzen soll vndt die Supplicanten durch Burgemeister vnd Raht der Stadt zu Richtern vndt Alterleuten, nicht liederlicher weyse, wie sie schreiben, erwehlet in ruhsamer possession gelassen werden solten ꝛc. daß dennoch Wir die Supplicanten, alß sie auf dem Rathauß zu Stolp versamlet gewesen, durch vnser Hauptleuth vndt Unterthan, etlich hundert stark, mit gewapneter Hand, sie überfallen lassen ꝛc. die Supplicanten gewaltiglich gefangen vndt bestrickt, Bürgermeister, Raths. vnd Alterleuths, Standts vnd Aempter, ohne fürgehendt recht, entsetzet, allein darumb, daß sie der kayserl. Mayt. ihre vndt derer gemeinen Stadt Beschwerung vor Augen gelegt, dieselben Supplicanten auf ihre Bestrickung in peinliche Gefengknüs geworffen, zu unrechtmessigen Glübden vndt Eyden getrungen, alles dem Landtfrieden, kayserl. Schutz vnd habenden privilegien zuwieder, daß auch wir dadurch die Peen des Landtfriedens vndt anders verwirckt, mit Bitt der Supplicanten Einladung ad videndum &c. mit angehengtem Poenal Mandat: die entsetzten wiederumb in ihren Standt zu restituiren, der abgetrungenen Eyde zu entledigen, dergleichen, daß Wir gegen dieselben Uns aller gewaltthätigen Handlung enthalten, bey nahmhaffter Peen, zu gebieten, untertheniglich derohalben vmb Recht anrufend ꝛc.

Nachdem aber die kayserl. Mayt. vnser allergnedigster Herr darauff euch vollkommener Bericht und Gestalt der Sachen, bestendiger weiß, un-

verzüglich zukommen zu lassen von uns gefodert, damit gedachten Supplicanten Recht und die Billigkeit auff ihr Anruffen mitgetheilet werden möchte, welches Uns am 18 Febr. des nechst verschienenen 52 Jahres verkundiget worden. Demnach Wir zum unterthenigsten Gehorsamb der kayserl. Mayt. unsern allergnedigsten Herren nachfolgenden warhafftigen Bericht auf das zusammengetragen ungegründt Suppliciren vorlengs, wo die Zerrüttung Ew. Kayserl. Mayt. Cammergerichts nicht fürfalien, wollten gethan haben. Nun aber sind wir Ergentzung desselbigen solchen Berichts euch zu thun bewogen worden, nemlich daß Wir in alweg (jedoch ohn Ruhm geredt) des Friedes, alles unterthenigsten Gehorsambs gegen Hochg. Kaiserl. Mayt. Uns beflissen und dieselben verhalten, auch gegen unser Unterthanen, Rath, Communen vndt entzlen Personen der Stadt Stolp Uns gnediglich, dieselbe zu schützen, bey dem Ihren zu lassen, Recht vndt justitiam mitzutheilen, aller fürtrefflichen gebühr nach (alles ohne Ruhm zu reden) verhalten.

Nachdem aber beyde zwischen dem Rath untereinander auch der Gemeyne gegen den Rath, vorgemeldten Städtlein, viel Spaltung nun lange Jahr gewesen, ist seel. Gedächtnüß Herzog Georg, weilandt zu Stettin Pommern Herzogk ꝛc. Unser freundlicher lieber Bruder, der neben Uns in sämtlicher Regierung gesessen, Anno, als man der ringern Zahl 25 geschrieben, nicht allein verursachet, sondern als der Erbherr, aus Landsfürstlicher Obrigkeit, gedrungen worden in die Stadt Stolp mit nothdürftiger Rüstung vndt Anzahl Haußgesindes vndt andern von der Ritterschaft sich zu begeben, den Zwiespalt, so damals zwischen Rath vndt Gemeine zu Stolp gewest, auch die Empörung Raths vndt Gemeine (darin sie Kayserl. Mayt. auch gemelten unsern freundlichen geliebten Bruder vndt Uns gegen die Mandata vndt Edict, der christlichen Religion halben, damalß publiciret, vor allen andern Pomrischen Städten vndt Ständen sich eingelassen) zu stillen vndt, nicht nach Verwirkung, sondern nach gnade dieselben zu straffen, vndt ist damals Burgemeister, Rath, Werck vndt gantzen Gemeine bey Verlierung ihrer habenden Privilegien auch hoher Straff auferlegt, daß sie hinförder Spaltung vndt Empörung meiden, des schuldigen Gehorsams sich, wie sie denn sonsten auch durch das gemeine Recht vndt ihre Stadt-Privilegia verpflichtet, gehorsamlich, auch des alten ordentlichen Gebrauchs vndt Rechts Raths Personen in Stadt der absterbenden zu erwehlen, verhalten solten.

Vndt

Vndt wiewoll Wir vermeynt, daß durch bewiesene Fürstl. Milte vndt gnade sie solchen fürstlichen ernstlichen Geboten solten wirklichen gehorsambt vndt gehalten haben vnd den eingerißenen Unwillen, Neyd, Abgunst vndt Muthwillen, Newerung vnd Spaltung zu suchen gentzlich abgestellet haben: So haben sie doch, des alles ohnangesehn, solche Empörung vnd Zwiespalt wiederumb erwecket vndt erweitert, vnd haben sich die Raths Personen abermahl untereinander gespalten vndt etzliche derselben heimlichen vndt offentlichen Anhang bey den Amtleuthen (Handwerksleuten) auch Privat Personen der Gemeine gegen das ander Theil gesucht, ihre Practiken durch Simon Woldern getrieben, vielerley Rotten vndt Ungehorsambs bey der Gemeine untersetzet vndt zuwege gebracht, auch die Sachen dahin befodert, vnd wider alt Herkommen ordentliche Recht, auch vorangemelt Verboth, so Herzog Georg gethan die Gemein sich zusammen gerottet, etliche Personen in stadt der Verstorbenen zu Raths stande zu setzen, Burgemeister vndt Rath fürgestellt, dieselbe in den Raths stand aufzunehmen, alles der Meinung, damit das Ein theil des Raths über das ander sich erheben vndt sein faction erweitern möchte.

Nachdem aber gleichwol daßelb aller maßen, wie gehofft nicht für sich gegangen, haben die Supplicanten oder das theil, so demselben anhengig gewest, sich an Uns verfügt vndt wider das ander Theil Beschwerung angezeigt, dadurch wir bewogen alle Personen des Raths zu Stolp Anno 1540 vor uns zu bescheiden, die Sachen beyderseits zu verhören, darin gebührl. Justitiam zu administriren, vndt nachdem in derselben Verhör Peter Schwave vndt seine Consorts vor sich dem Rathstandt renunciiret, haben Wir die Renunciation in Vnser Handt behalten, vndt ferner verabscheidt, nachdem vorangeregte Irrung ohne vollkommene genugsame Erkundigung endlich nicht zu entscheiden, daß wir geneigt, eigener Person, zu Stolp einzukommen vndt dermassen in die Sache zu sehen, daß die Zwietracht der Vielheit möge abgethan vndt der Raths Standt der Gebühr nach bestellet vndt die Sachen zur Ru vndt Einigkeit gebracht werden solten.

Vndt der Hochgeborne Fürst Herr Philipps zu Stettin Pommern ꝛc. Herzog ꝛc. Unser freundlicher lieber Vetter, etliche Monath hernach, die Erbhuldigung von der Stadt Stolp empfangen, hat seine lieb aus sonderlichen Gnaden die Partheyen vor sich beschieden, dieselben gnediglichen zur Einigkeit ermahnen vndt bewegen wollen, Jedoch alles der Ungestümigkeit der grossen eingerissenen Feindseligkeit halben unfruchtbarlich, vnd hat sich als die

die Spaltung mit der Zeit je lenger je ferner ausgebreitet, deromaßen daß der Supplicanten theil das Größest der die Gemein zu ihrem Gefallen erreget den richterl. auch andern fürstl. Gebothen zu gehorsamen sich geweigert, vndt der Fürstl. Jurisdiction sich zu entziehen allerley muthwillige ausflucht gesucht vndt die Gemein mehrmal versamlet wider Vns verhetzet vndt gesagt: Sie solten die Mäuler auffthun, in ofen wolten sie nicht kriechen. Er fresse lieber vom Hunde denn die Hunde von ihm, alles unter dem Schein alß solte ihme durch Vns die Rechte vndt Privilegia, damit sie bewidmet, nicht gehalten worden seyn auch deromaßen, daß sie beyfügt: sich unter andere oder fremde Herrschaft zu begeben, wie sie denn auch des mermal gesagt, wie ihnen gemelter Tractat nicht gehalten so doch im Grunde wahr vndt öffentlich, daß denen von Stolp von ihrer Befreyhung nichts entzogen, sondern daß sie, wie obstehet, von dem schuldigen Gehorsamb sich abgewendet vndt der Fürstl. Jurisdiction zu entschlagen, dieselb unter sich ziehen wollen, zu Beschauung aber ihres freventlichen Muthwillens, dem armen gemeinen Mann das Maul aufgesperret vnd vertröstet, da sie von der Röm. kayserl. Mayt. Bestetigung ihrer Privilegien erlanget, vndt in Schutz derselbigen genommen worden, daß sie dadurch aus altem Fürstl. Gehorsamb vndt Geboth gezogen werden möchten.

Demnach denn Wir (wo wir nicht wollen sehen, daß Vns aller schuldiger Gehorsam entzogen werde vndt die aufrührigen überhandt nehmen vndt alle Erbarkeit vertruckten) genötiget Vns in die Stadt Stolp zu begeben, den Raths Stand auch andere Stände zu bestellen, unsre Stadt zur Ruhe vndt Einigkeit, auch gebührenden schuldigen Gehorsamb, zu bringen, findt Wir bewogen worden diejenigen, so die Spaltung verursachet, erweitert, Sel. Gedächtnüß Herzoge Georgs, unsers freundl. lieben Bruders vnd unser Geboth, die gülden Bull vndt andere kaiserl. Satzungen und Ordnung auch der Stadt Stolp Privilegia verbrochen, den gemeinen Haufen angehetzt, gefeiret, deßelben sich getröstet, darunter denn die Supplicanten auch gewest, den fürstl. habenden Regalien vndt Gwalt nach zu strafen, vndt haben doch ihm solcher Straff mehr unter der Fürstl. Gnade, als deß ernstes gebraucht. Die Supplicanten haben auch damals die erzeigete Begnadigung zu großem Dank gutwillig angenommen vnd durch gewöhnliche Vrpfähe mit ihren Gelübden vndt Eyden noch begehrt Dero entbunden zu werden, derowegen sich billigen Dero schuldig zu halten.

Darauß

Darauß nun ihr abzunehmen daß wir die Supplicanten ihres Raths vndt andern Standes gewaltiglicher nicht entsetzet, sondern daß sie vorhin freywillig derselben renunciirt, vndt nicht ohne, daß dieselben sich mit der that verwirkt, daß wir auch durch die gebührliche Ubung unsrer Jurisdiction, zu Stillung der Empörung vndt Aufruhrs, wider Recht vndt den ausgekündigten Landtfrieden, nichts gehandelt vndt umb solche Stillung der Unterthanen Empörung vndt Auffruhr, wie wir den von Recht vndt des Reiches Ordnung noch zu thun schuldig, billigen von allen Ehrliebenden Lob zu ersehen vndt den Unterthanen, so wider solch ihrer Gebühr Auffruhr gestifft nicht gestattet worden derohalben die Obrigkeit im Rechten umb zu ziehen vndt zu mehrerer Unruhe Ursach zu geben, sonst würde keine Auffhörung vndt der Obrigkeit von Gott vndt den Rechten befohlenen Gewalt gestürzet, das ihr habt zu bedenken vndt grösser Auffruhr nicht Ursach zu geben vndt wiederholen alhie die Urtel auff den ersten Tag des Monaths Septembris Anno 51. an diesem Cammergericht wider ermelte Supplicanten, so sich, als von wegen der Stadt Stolp vndt auß Befehlich, doch mit der Vnwarheit, zu clagen angemast.

Bitten demnach die Supplicanten in ihrer Ansuchung der Ladung auff den Landtfrieden auch andern Mandaten nit zu hören, sondern da sie ja Vns unangesprochen zu lassen nicht vermeynten, sich des ordentlichen Rechtens wider Vns, laut der Reformation vndt Ordnung in erster Instantz zu bedienen, welche wir ihnen geneigt seyn nicht fürzuenthalten.

Nachdem auch die Supplicanten sich bey euch angegeben, daß sie in Furchten vndt Fürsorg allerley thetlichen Handlungen halben für Vns sitzen, vndt darumb bey euch ansuchen Vns bey einer nahmhafften Peen zu gebietten solcher thetlicher Handlung Vns zu enthalten rc. Wißen wir auch darauff vnangezeigt nicht zu lassen, daß Supplicanten zu dem keine Ursach durch Vns gegeben, auch gar keine thetliche Handlungen, darin sie durch Vns mit oder ohne Mittel beschwert, anzeigen mügen, sondern daß das Gegenspiel am tage, daß die Supplicanten sich alles ordentlichen Gehorsambs, Gerichts vndt Gebots in vnser Stadt Stolp, wegen der Dienstbahrkeiten vnd Pflichten, so sie des Bürger Rechts halber zu thun schuldig, freventlich eußern, der Meynung der Rom. Kays. Mayt. vnsers allergnedigsten Herrn Schutzes nicht zum Recht sondern zur Vnbilligkeit vndt Bestettigung ihres tödtlichen freventlichen Fürhabens zu genüßen.

Bitten

Bitten abermals die Supplicanten auch dieses Falls nicht zu hören, sondern dieselben ernstl. zu verwarnen, daß sie ihres Gehorsambs die schuldigen bürgerlichen Pflichten, sich, bey Vermeydung bürgerlicher Straff, nicht vorenthalten.

Dargegen Wir den erböttig die Supplicanten forthin, wie bißhero beym Recht, bürgerlichen Gerechtigkeiten vndt aller Billigkeit, wie andere Bürger zu Stolp zu schützen vndt zu schirmen vnd solche ihnen wiederfahren zu laßen vndt also daß die Supplicanten zumahl keines weitern Mandats von nöthen vnd solches allein Vns bey euch zu verunglimpfen vndt euch einzubilden herfür gebracht. Welches alles Wir euch günstiger Meynung Berichts Weise auff das unerfindliche Simon Wolders vndt seines Anhanges Supplicieren nicht sollen verhalten. Datum in vnser Stadt Alten Stettin am 8 tage des Monaths Aprilis Anno &c. im 53.

Dem Edlen vndt Wolgebornen auch wirdigen Erbarn vndt HochgeEhrten, Vnsern lieben besondern Wilhelm Wernern Graven zu Zimbern Hn. zu Willenstein Rom. Kayserl. Mayt. Cammer Richtern vndt deßelben Beysitzern.



